



[www.dstv.de](http://www.dstv.de)

## Der Steuerberater in der Krise des Mandanten

Das richtige Verhalten in Bezug auf Hinweispflichten, Strafbarkeitsrisiken  
und die Sicherung der Vergütungsansprüche



Baden-  
Württemberg



Bayern



Berlin-  
Brandenburg



Bremen



Düsseldorf



Hamburg



Hessen



Köln



Mecklenburg-  
Vorpommern



Niedersachsen  
Sachsen-Anhalt



Rheinland-  
Pfalz



Saarland



Sachsen



Schleswig-  
Holstein



Thüringen



Westfalen-  
Lippe

## **Impressum**

Verantwortlich für den Inhalt:

Deutscher Steuerberaterverband e.V.  
Littenstraße 10  
10179 Berlin

Telefon: 030 27876-2  
Telefax: 030 27876-799  
E-Mail: [dstv.berlin@dstv.de](mailto:dstv.berlin@dstv.de)  
[www.dstv.de](http://www.dstv.de)

**Stand: Oktober 2014**

Bildnachweis:

[shutterstock.de](http://shutterstock.de)  
[thinkstock.de](http://thinkstock.de)

## → DER STEUERBERATER IN DER KRISE DES MANDANTEN

### Das richtige Verhalten in Bezug auf Hinweispflichten, Strafbarkeitsrisiken und die Sicherung der Vergütungsansprüche

Erstellt durch

den Rechts- und Berufsrechtsausschuss  
des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V.

RA Dipl.-Verw. (FH) Christian Michel  
(Referent für Berufsrecht des DStV)

#### **ÜBER DEN DEUTSCHEN STEUERBERATERVERBAND e.V.**

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen. Er vertritt ihre Interessen im Berufsrecht, im Steuerrecht, der Rechnungslegung und dem Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften, in den uns angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>07</b>	<b>4.2.</b>	<b>Insolvenzfeste Erfüllung des Vergütungsanspruchs</b>	<b>19</b>
<b>2.</b>	<b>Hinweispflichten des Steuerberaters</b>	<b>08</b>	4.2.1.	Anfechtbarkeit der Zahlung der Vergütung	19
2.1.	Überschuldungsbegriffe	08	4.2.2.	Mögliche Verteidigungsmöglichkeiten	19
2.2.	Umfang der Hinweispflichten in der Krise des Mandanten	09	4.2.2.1	Mangelnde Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit	19
2.2.1.	Ausdrücklicher Auftrag zur Prüfung der Insolvenzureife	09	4.2.2.2	Vorliegen eines Bargeschäfts	20
2.2.2.	Allgemeines Steuerberatungsmandat	10	4.2.2.2.1	Gesetzliche Anforderungen	21
2.2.2.1	Grundsatz: Keine generelle Hinweis- und Warnpflicht	10	4.2.2.2.2	Zahlung eines Abschlags	21
2.2.2.2	Ausnahme: Ungefragte Äußerungen zur Insolvenzureife	11	4.2.2.2.3	Zahlung eines Vorschusses	21
2.2.2.3	Ausnahme: Eintritt in konkrete Erörterungen über eine etwaige Insolvenzureife	11	4.2.2.2.4	Zahlung für Teilleistungen	21
2.2.3.	Handlungsempfehlung	13	4.2.2.2.5	Zahlung in Raten	21
<b>3.</b>	<b>Strafbarkeitsrisiken</b>	<b>14</b>	4.2.2.2.6	Zahlung durch Dritte	22
3.1.	Strafbarkeit des Steuerberaters als Täter oder Anstifter	14	4.2.2.2.7	Anfechtbarkeit des Bargeschäfts	22
3.2.	Strafbarkeit des Steuerberaters als Gehilfe	14	<b>4.3.</b>	<b>Insolvenzfeste Besicherung des Vergütungsanspruchs</b>	<b>23</b>
3.3.	Handlungsempfehlung	16	4.3.1.	Mögliche Sicherungsrechte	23
<b>4.</b>	<b>Sicherung des Vergütungsanspruchs</b>	<b>17</b>	4.3.2.	Zeitpunkt der Besicherung	23
4.1.	Insolvenzfeste Vereinbarung der Vergütung	17	4.3.2.1	Anfängliche Besicherung	23
			4.3.2.2	Nachträgliche Besicherung	24
			4.3.3.	Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten	25
			<b>4.4.</b>	<b>Handlungsempfehlung</b>	<b>26</b>
			<b>5.</b>	<b>Übersicht Handlungsempfehlungen</b>	<b>27</b>



## → DER STEUERBERATER IN DER KRISE DES MANDANTEN

### Das richtige Verhalten in Bezug auf Hinweispflichten, Strafbarkeitsrisiken und die Sicherung der Vergütungsansprüche

#### 1. EINLEITUNG

Der in den letzten Jahren festzustellende Trend, dass Insolvenzverwalter versuchen, die Haftungsmasse anzureichern, indem sie nicht nur den Geschäftsführer eines insolventen Unternehmens wegen einer Insolvenzverschleppung auf Schadenersatz in Anspruch nehmen, sondern daneben auch Haftungsansprüche gegen den Steuerberater des Unternehmens stellen, ist weiterhin ungebrochen. Der Grund dafür ist nachvollziehbar: Die Absicherung der Berater über die Berufshaftpflichtversicherung erhöht in der Regel die Chancen der Kompensation.<sup>1</sup> Regelmäßig werden solche Ansprüche mit der Begründung geltend gemacht, der Steuerberater habe gegenüber seinem Mandanten Aufklärungs- und Hinweispflichten aus dem bestehenden Steuerberatungsvertrag im Zusammenhang mit der rechtzeitigen Stellung eines Insolvenzantrags verletzt.

Insbesondere in der Fachliteratur ist die Möglichkeit der Haftung des Steuerberaters für etwaige Insolvenzverschleppungstatbestände in der Vergangenheit kontrovers diskutiert worden. Dabei wurde häufig die Auffassung vertreten, dass der Steuerberater aufgrund seiner besonderen Kenntnisse über das Unternehmen des Mandanten diesem gegenüber sowie auch gegenüber den Gesellschaftern und Geschäftsführern umfassende

Beratungspflichten habe. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat dies nun allerdings deutlich abgeschwächt und mit einer Reihe von Entscheidungen die Voraussetzungen für die Haftung des Steuerberaters konkretisiert, indem er Umfang und Grenzen der zu beachtenden Hinweis- und Aufklärungspflichten aufgezeigt hat.<sup>2</sup>

Die vorliegende Broschüre stellt diese Leitlinien des BGH dar und gibt zugleich praktische Handlungsempfehlungen für die Berufsangehörigen.<sup>3</sup> Ergänzend dazu werden auch Fragen einer möglichen Strafbarkeit des Steuerberaters etwa wegen Beihilfe zur Insolvenzverschleppung behandelt, wenn er das Mandantenunternehmen trotz bestehender Insolvenzlage weiter betreut und beispielsweise die Finanzbuchhaltung weiter fortführt.<sup>4</sup> Schließlich stellt die Broschüre dar, wie die Vergütung des Beraters insolvenzsicher ausgestaltet werden kann, um der Gefahr einer Anfechtung und Rückforderung durch den Insolvenzverwalter wirksam zu begegnen.<sup>5</sup>

Die nachfolgenden Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie sollen vielmehr Anregungen geben zu eigenverantwortlichen Lösungen und damit die Arbeit in der Praxis unterstützen.

<sup>1</sup> Berger, Die Haftung des Steuerberaters wegen Insolvenzverschleppung, KStZ 2013, 228, 229.

<sup>2</sup> Vgl. BGH vom 7.3.2013, Az. IX ZR 64/12, Stbg. 2013, 278 ff.; BGH vom 6.6.2013, Az. IX ZR 204/12, DStR 2013, 2081 f., ZInsO 2013, 1409 ff.; BGH vom 6.2.2014, Az. IX ZR 53/13, Stbg. 2014, 278.

<sup>3</sup> Siehe hierzu nachfolgend Ziff. 2 „Hinweispflichten des Steuerberaters“.

<sup>4</sup> Siehe hierzu nachfolgend Ziff. 3 „Strafbarkeitsrisiken“.

<sup>5</sup> Siehe hierzu nachfolgend Ziff. 4 „Sicherung der Vergütungsansprüche“.

## 2. HINWEISPFlichten DES STEUERBERATERS

Eine Haftung des Steuerberaters für mögliche Insolvenzverschleppungsschäden kommt nur in Betracht, wenn er aufgrund des Mandatsverhältnisses bestehende Hinweis- und Warnpflichten bezüglich einer Insolvenzreife verletzt hat. Bevor auf die Frage möglicher Pflichten

des Steuerberaters, auf eine evtl. Insolvenzreife seines Mandanten hinzuweisen, näher eingegangen wird, ist es zunächst erforderlich, die Formen der Überschuldung begrifflich zu unterscheiden, insbesondere die bilanzielle und die insolvenzrechtliche Überschuldung.

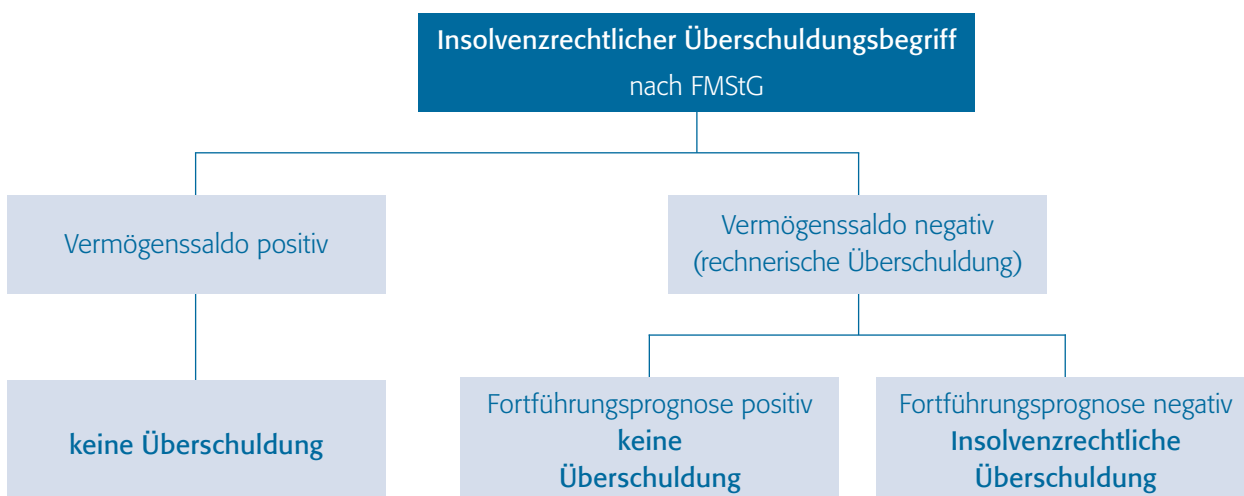
### 2.1. ÜBERSCHULDUNGSBEGRIFFE

Ein Insolvenzantrag ist nur dann zu stellen, wenn eine Überschuldung nach § 19 Insolvenzordnung (InsO) vorliegt. Zu unterscheiden ist diese insolvenzrechtliche Überschuldung von der (bloßen) **bilanziellen Überschuldung**. Während sich die bilanzielle Überschuldung bereits daraus ergibt, dass die Verbindlichkeiten des Unternehmens das Eigenkapital übersteigen, kann eine nach § 19 InsO relevante **insolvenzrechtliche Überschuldung** nur auf Grund einer Sonderbilanz (sog. Überschuldungsstatus) ermittelt werden.<sup>6</sup> Für diese Sonderbilanz gelten jedoch andere Bewertungsgrundsätze als für den handelsrechtlichen Jahresabschluss nach §§ 252 ff. HGB. So können etwa im Überschuldungsstatus Zeitwerte angesetzt werden, auch wenn sie die historischen Anschaffungskosten übersteigen. Dadurch kommt es bei der insolvenzrechtlichen Überschuldungsrechnung zur Auflösung sog. stiller Reserven, was im laufenden

Jahresabschluss ohne Realisation nicht zulässig ist (§ 252 Abs.1 Nr.4 HGB).

Gemäß § 19 Abs.2 InsO liegt eine (insolvenzrechtliche) Überschuldung vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.<sup>7</sup> Damit kommt neben der Feststellung des (negativen) Vermögenssaldos insbesondere der Fortführungsprognose eine entscheidende Bedeutung zu.<sup>8</sup> Im Mittelpunkt der Untersuchung steht dabei die Frage nach der Finanzkraft des Mandanten, d.h. die Möglichkeit des Unternehmens, seine anfallenden Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit zu erfüllen.<sup>9</sup> Eine wirtschaftliche Lebensfähigkeit kann dabei solange angenommen werden, wie eine zumindest ausgeglichene Gewinn- und Verlustrechnungsplanung aufgestellt werden kann.<sup>10</sup>

#### Übersicht: Insolvenzurechtlicher Überschuldungsbegriff



<sup>6</sup> Goetz, Zivilrechtliche Haftung und strafrechtliche Risiken des Steuerberaters, 1. Auflage, Berlin 2010, S. 113

<sup>7</sup> Dieser sog. zweistufige Überschuldungsbegriff galt bereits zu Zeiten der Konkursordnung. Er wurde im Rahmen des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes (FMStG) vom 17.10.2008 (BGBl. I 2009 S. 3151.) erneut eingeführt und war zunächst bis zum 31.12.2013 befristet. Mit dem „Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess“ vom 9.11.2012 ist es zwischenzeitlich zur völligen Entfristung des geltenden Überschuldungsbegriffs gekommen.

<sup>8</sup> Goetz, Zivilrechtliche Haftung und strafrechtliche Risiken des Steuerberaters, 1. Auflage, Berlin 2010, S. 115.

<sup>9</sup> Goetz, Zivilrechtliche Haftung und strafrechtliche Risiken des Steuerberaters, 1. Auflage, Berlin 2010, S. 115.

<sup>10</sup> Goetz, Zivilrechtliche Haftung und strafrechtliche Risiken des Steuerberaters, 1. Auflage, Berlin 2010, S. 115.



## 2.2. UMFANG DER HINWEISPFlichten IN DER KRISE DES MANDANTEN

Wie umfangreich die Hinweispflichten des Steuerberaters in der Krise des Mandanten sind, bemisst sich nach der Art des zugrundeliegenden Auftragsverhältnisses. Zu

unterscheiden ist dabei das allgemeine steuerrechtliche Beratungsmandat von einem ausdrücklichen Auftrag zur Prüfung der Insolvenzreife.<sup>11</sup>

### 2.2.1. Ausdrücklicher Auftrag zur Prüfung der Insolvenzreife

Umfasst der Auftrag des Steuerberaters ausdrücklich die Prüfung der (möglichen) Insolvenzreife des Mandanten, so handelt es sich nicht um eine klassische steuerliche Beratung im Sinne des § 33 StBerG, sondern um die zulässige Wahrnehmung einer sog. vereinbarten Tätigkeit nach § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG.<sup>12</sup> Danach erstreckt sich das Berufsbild des Steuerberaters auch auf eine „wirtschaftsberatende, gutachterliche oder treuhänderische Tätigkeit sowie die Erteilung von Bescheinigungen über die Beachtung steuerrechtlicher Vorschriften in Vermögensübersichten und Erfolgsrechnungen“. Die Übernahme eines solchen Auftrags stellt einen Werkvertrag gemäß § 631 BGB dar.<sup>13</sup> Die Auskunft über das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen einer Insolvenzreife gehört damit zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters, sodass dieser in diesem Falle auch für Schäden haftet, die seinem Mandanten aus einer fehlerhaften Auskunft entstehen.<sup>14</sup>

Anspruchsinhaber ist damit zunächst das Mandantenunternehmen als unmittelbarer Vertragspartner des

Steuerberaters.<sup>15</sup> Nach der Rechtsprechung können allerdings darüber hinaus auch die Gesellschafter sowie die Geschäftsführer des Unternehmens, die durch die fehlerhafte Einschätzung des Steuerberaters nachteilig betroffen sind, in den Schutzbereich dieses Vertrages einbezogen sein.<sup>16</sup> Möglich sei dies nach den Grundsätzen der Rechtsfigur des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, die es ihnen erlaube, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen<sup>17</sup> eigene vertragliche Schadenersatzansprüche gegen den Steuerberater geltend zu machen.<sup>18</sup> Bei einem Vertrag zur Prüfung der Insolvenzreife wisse der beauftragte Steuerberater, dass seine gutachterliche Stellungnahme zum Gebrauch gegenüber Dritten bestimmt sei und von diesen zur Grundlage eigener Dispositionen herangezogen werde.<sup>19</sup> Die Einbeziehung der Gesellschafter in den Schutzzweck des Vertrages könne daher aufgrund ihrer Finanzierungsverantwortung angenommen werden, die Einbeziehung des Geschäftsführers aufgrund seiner gesetzlichen Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags.<sup>20</sup>

#### Handlungsempfehlung:

Bei einem Auftrag zur Prüfung der Insolvenzreife sollte der Inhalt von Mandantengesprächen über die Krise des Unternehmens unverzüglich genau dokumentiert und vom Mandanten gegengezeichnet werden. Damit wird zugleich verdeutlicht, dass es sich um einen gesonderten Auftrag handelt, der nicht etwa Bestandteil des allgemeinen steuerberatenden Mandats ist und damit auch gesondert zu vergüten ist.

<sup>11</sup> Werner, Haftungsrisiken des Steuerberaters bei Verschleppung der Insolvenz einer von ihm betreuten GmbH, StBW 2013, 571 ff.

<sup>12</sup> Plathner, Risiken des steuerlichen Beraters bei insolvenzgefährdeten Mandanten, DStR 2013, 1349, 1350

<sup>13</sup> BGH vom 1.2.2000, X ZR 283/02, NJW 2004, 3420; Plathner, Risiken des steuerlichen Beraters bei insolvenzgefährdeten Mandanten, DStR 2013, 1349, 1350 m.w.N.

<sup>14</sup> Weber/Kiesel, Neue Haftungsrisiken wegen fehlender oder fehlerhafter Hinweise zur Insolvenzreife, Steuer-Consultant 5/2014, S. 24.

<sup>15</sup> Plathner, Risiken des steuerlichen Beraters bei insolvenzgefährdeten Mandanten, DStR 2013, 1349, 1350

<sup>16</sup> BGH vom 14.6.2012, IX ZR 145/11, Stbg. 2012, 513 ff.; DStR 2012, 1825 ff.

<sup>17</sup> Die Voraussetzungen des Vertrages mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter sind: Leistungsnähe des Dritten, Gläubigerinteresse an der Einbeziehung des Dritten in den vertraglichen Schutzbereich und Erkennbarkeit dieses Interesses für den Schuldner.

<sup>18</sup> BGH vom 14.6.2012, IX ZR 145/11, Stbg. 2012, 513 ff.; DStR 2012, 1825 ff.

<sup>19</sup> Juretzek, Anmerkung zu BGH vom 14.6.2014, Az. IX ZR 145/11, DStR 2012, 1825, 1826.

<sup>20</sup> Juretzek, Anmerkung zu BGH vom 14.6.2014, Az. IX ZR 145/11, DStR 2012, 1825, 1826.

## 2.2.2. Allgemeines Steuerberatungsmandat

Soweit kein ausdrücklicher Auftrag zur Prüfung der Insolvenzureife erteilt wurde, stellt sich die Frage, ob den Steuerberater im Rahmen des allgemeinen Steuerberatungsmandats gleichwohl die Pflicht trifft, dem Mandanten und ggf. auch die Gesellschafter und Geschäftsführer auf eine mögliche Insolvenzureife und deren Folgen hinzuweisen. Die Beauftragung des Steuerberaters, die steuerlichen Interessen des Mandanten wahrzunehmen, erfolgt grundsätzlich in Form eines Dienstvertrages gem. § 611 BGB, der eine Geschäftsbesorgung zum Inhalt hat.<sup>21</sup> Der Umfang der in diesem Zusammenhang bestehenden Hinweis- und Warnpflichten ist in der Vergangenheit insbesondere in der Fachliteratur kontrovers diskutiert worden.<sup>22</sup> In Ermangelung entsprechender höchstrichterlicher Rechtsprechung wurde dabei häufig die Auffassung vertreten, dass ein Steuerberater aufgrund seiner besonderen Kenntnisse des Mandantenunternehmens eine umfassende Beratungspflicht habe. Mittlerweile hat die höchstrichterliche Rechtsprechung<sup>23</sup> für die notwendige Klarheit gesorgt und die folgenden Leitlinien zum Umfang etwaiger Hinweis- und Aufklärungspflichten aufgezeigt:

### 2.2.2.1 Grundsatz: Keine generelle Hinweis- und Warnpflicht

Stellt der Steuerberater in der Handelsbilanz eine Unterdeckung fest, so ist er im Rahmen eines allgemei-

nen Steuerberatungsmandates weder dazu verpflichtet, ohne weiteres eine mögliche Insolvenzureife der Gesellschaft zu prüfen, noch muss er einen entsprechenden Warnhinweis geben.<sup>24</sup> Denn das typische Steuerberatungsmandat begründet noch keine allgemeine Vertragspflicht, das Mandantenunternehmen beim Ausweis eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages auf die Pflicht seines Geschäftsführers hinzuweisen, eine Überprüfung der Insolvenzureife in Auftrag zu geben oder selbst vorzunehmen. Es sei originäre Aufgabe des Geschäftsführers, die Insolvenzantragsgründe zu beachten. Zwar müsse der Steuerberater seinen Mandanten vor einem Schaden bewahren und auf Fehlentscheidungen hinweisen, soweit diese auch für ihn offen erkennbar sind. Eine überschuldete Handelsbilanz begründe allerdings noch nicht die Pflicht, den Geschäftsführer auf die Pflichten zur Überprüfung der Insolvenzureife hinzuweisen.<sup>25</sup> Sie sei lediglich ein Indiz für eine möglicherweise bestehende oder drohende Überschuldung. Abschließend beurteilt werden könne die Frage der drohenden Überschuldung nur anhand einer Überschuldungsbilanz, die anderen Gesetzmäßigkeiten unterliegt als die Handelsbilanz.<sup>26</sup> Zudem stehe das Wissen des Steuerberaters hinter dem Wissen des Geschäftsführers zurück.<sup>27</sup> Neben den Zahlen kenne der Geschäftsführer auch die für die Fortführungsprognose entscheidenden Faktoren.<sup>28</sup> Damit tritt der BGH der in der Vergangenheit insbesondere in der Literatur<sup>29</sup> und vereinzelt auch in

<sup>21</sup> Werner, Haftungsrisiken des Steuerberaters bei Verschleppung der Insolvenz einer von ihm betreuten GmbH, StBW 2013, 571 mit Hinweis auf BGH vom 11.5.2006, IX ZR 63/05, NJW-RR 2006, 1490.

<sup>22</sup> Meixner, Schröder, Anmerkung zu BGH vom 7.3.2013, DStR 2013, 1151 f. m.w.N.

<sup>23</sup> BGH vom 7.3.2013, Az. IX ZR 64/12, Stbg. 2013, 278 ff.; BGH vom 6.6.2013, Az. IX ZR 204/12, DStR 2013, 2081 f., ZInsO 2013, 1409 ff.; BGH vom 6.2.2014, Az. IX ZR 53/13, Stbg. 2014, 278.

<sup>24</sup> BGH vom 7.3.2013, Az. IX ZR 64/12, Stbg. 2013, 278 ff.

<sup>25</sup> BGH vom 7.3.2013, Az. IX ZR 64/12, Stbg. 2013, 278 ff.

<sup>26</sup> BGH vom 7.3.2013, Az. IX ZR 64/12, Stbg. 2013, 278 ff.; Plathner, Risiken des steuerlichen Beraters bei insolvenzgefährdeten Mandanten, DStR 2013, 1349, 1353.

<sup>27</sup> BGH vom 7.3.2013, Az. IX ZR 64/12, Stbg. 2013, 278 ff.; Plathner, Risiken des steuerlichen Beraters bei insolvenzgefährdeten Mandanten, DStR 2013, 1349, 1353.

<sup>28</sup> BGH vom 7.3.2013, Az. IX ZR 64/12, Stbg. 2013, 278 ff.; Plathner, Risiken des steuerlichen Beraters bei insolvenzgefährdeten Mandanten, DStR 2013, 1349, 1353.

<sup>29</sup> Vgl. hierzu etwa:

Mutschler, Beratungspflichten des Steuerberaters bei bilanzieller Überschuldung einer GmbH, DStR 2012, S. 539, 540;

Gräfe, Haftungsgefahren des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers in der Unternehmenskrise des Mandanten, DStR 2010, S. 618 ff.;

Merten, Neue Ansprüche gegen den Berater bei unterlassenem Hinweis auf die Insolvenzantragspflicht?, steuer-journal 13/2009 S. 43, 45;

Wagner, Der Steuerberater in der Zwickmühle – die Wahl zwischen Mandatsniederlegung unter Beihilfe zur Insolvenverschleppung, ZInsO 2009 S. 449;

Ehlers, Das Haftungspotenzial gegenüber Beratern in der Unternehmenskrise, NZI 2008 S. 211, 212;

Schmittmann, Vorsicht Falle: Haftung des Steuerberaters der Schuldnerin für den Erstattungsanspruch gegen den Geschäftsführer aus § 64 Abs. 2 GmbHG, ZInsO 2008 S. 1170, 1171 f.;

Wagner/Zabel, Insolvenverschleppungshaftung nach § 64 Abs. 2 GmbHG wegen Überschuldung – Anreicherung der Masse durch Haftungsverlagerung auf den Steuerberater?, NZI 2008 S. 660, 663 f. m. w. N.; Zugehör, Haftung des Steuerberaters für Insolvenverschleppungsschäden, NZI 2008, 652, NZI 2008 S. 652, 654;

Zugehör, Haftung des Steuerberaters für Insolvenverschleppungsschäden, FS Gero Fischer, 2008, S. 617, 623;

Ehlers, Wichtige Aspekte des Insolvenzrechts für Steuerberater, NWB 2007 S. 3461, 3463;

Gräfe/Lenzen/Schmeer, Steuerberaterhaftung, 4. Aufl. 2006, S. 211 unter Hinweis auf BGH vom 26.10.2000, IX ZR 289/99, GI 2001 S. 109 = WM 2001 S. 98 – RA als außergerichtlicher Sanierer;

Häcker in Müller-Gugenberger/Bieneck/Häcker, Wirtschaftsstrafrecht, 4. Aufl. 2006, § 96 Rz. 14;

der Rechtsprechung<sup>30</sup> vertretenen Meinung entgegen, dass der Steuerberater bereits aufgrund seiner Tätigkeit und Ausbildung ein überlegenes Wissen habe, aufgrund dessen er grundsätzlich über die Prüfung von Insolvenzantragspflichten aufzuklären habe. Damit bestätigt der BGH die in Teilen der Rechtsprechung<sup>31</sup> und Literatur<sup>32</sup> bereits in der Vergangenheit vertretene Ansicht, eine Hinweis- und Warnpflicht des Steuerberaters im Rahmen eines allgemeinen Mandats sei abzulehnen. Eine Verpflichtung des Steuerberaters, die Insolvenzreife zu prüfen und ggf. Warnhinweise zu geben, bestehe im Übrigen ebenso wenig gegenüber den Gesellschaftern und Geschäftsführern.<sup>33</sup> Da eine entsprechende Pflicht bereits gegenüber der Gesellschaft als Mandant nicht besteht, könne sie erst Recht nicht gegenüber Dritten gefordert werden. Die insoweit für den ausdrücklichen Auftrag zur Prüfung der Insolvenzreife entwickelte Rechtsprechung des BGH<sup>34</sup> zur Einbeziehung dieser Gruppen nach den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter komme daher hier nicht zum Tragen, da die drittschützenden Pflichten nicht weiter reichen könnten als die gegenüber dem eigentlichen Vertragspartner bestehenden Warn- und Hinweispflichten.<sup>35</sup>

### 2.2.2.2 Ausnahme: Ungefragte Äußerungen zur Insolvenzreife

In einer Folgeentscheidung hat der BGH festgestellt, dass der Steuerberater, der im Rahmen eines allgemeinen Steuerberatungsmandats gleichwohl ungefragt und damit überobligatorisch eine Aussage über

die Insolvenzreife der Gesellschaft trifft, in diesem Fall für die Richtigkeit seiner Äußerungen einzustehen habe, auch wenn er vertraglich zu der Aussage selbst nicht verpflichtet gewesen wäre.<sup>36</sup> In dem zu entscheidenden Fall hatte der Steuerberater eine bewertende Formulierung zur Überschuldung in den Abschlussvermerk des handelsrechtlichen Jahresabschlusses aufgenommen. Mit der Bemerkung, es handele sich „um eine Überschuldung rein bilanzieller Natur“ habe er bei seinem Mandanten den (unzutreffenden) Eindruck erweckt, eine insolvenzrechtliche Überschuldung liege gerade nicht vor. Dies sei nicht mehr durch den allgemeinen Auftrag zur Erstellung eines Jahresabschlusses gedeckt und könne auch nicht als eine bloße Gefälligkeit verstanden werden.<sup>37</sup> Vielmehr sei in einem solchen Fall von einem über den reinen Erstellungsauftrag hinausgehenden weiteren Auftrag auszugehen.<sup>38</sup>

### 2.2.2.3 Ausnahme: Eintritt in konkrete Erörterungen über eine etwaige Insolvenzreife

In einer weiteren Entscheidung hat der BGH festgestellt, dass den Steuerberater auch dann weitergehende Hinweispflichten treffen, wenn er im Zuge eines allgemeinen Beratungsmandats in konkrete Erörterungen über eine etwaige Insolvenzreife eintritt.<sup>39</sup> Danach müsse er auf das Erfordernis der Prüfung der Insolvenzreife hinweisen, wenn der Mandant die Frage der Insolvenzreife thematisiere.<sup>40</sup> In diesem Fall treffe den Steuerberater die Pflicht, Rede und Antwort zu stehen, will er eine Haftung vermeiden.<sup>41</sup>

Schmittmann, Insolvenzgründe prüfen – so vermeiden Sie zivil- und strafrechtliche Konsequenzen, BeraterBriefBetriebswirtschaft 2006 S. 122, 123 f. m. w. N.; Werdan/Ott/Rauch, Das Steuerberatungsmandat in der Krise, 2006, S. 148 f.;

Hölzle, Das Steuerberatungsmandat in der Insolvenz des Mandanten – Mandatsfragen im Vorfeld der Insolvenz, im vorläufigen und im eröffneten Insolvenzverfahren, DStR 2003 S. 2075;

Reck, Der Berater und die Insolvenzverschleppung, ZInsO 2000 S. 121;

Sundermeier/Gruber, Die Haftung des Steuerberaters in der wirtschaftlichen Krise des Mandanten, DStR 2000 S. 929;

Späth, Die zivilrechtliche Haftung des Steuerberaters, 4. Aufl., 1994, Rz. 139;

Kraemer, Die Haftung des Steuerberaters beim Nichterkennen der Überschuldung einer GmbH, Stbg 1988 S. 320, 322.

<sup>30</sup> LG Wuppertal vom 6.7.2011, 3 O 359/10, ZInsO 2011, 1997 ff., NZI 2011, 877; LG Saarbrücken vom 28.11.2011, 9 O 261/10, ZInsO 2012, 330 ff.

<sup>31</sup> OLG Celle vom 6.4.2011, Az. 3 U 190/10, ZInsO 2011, S. 1004; LG Koblenz vom 22.7.2009, Az. 15 O 397/08, DStRE 2010, S. 647; OLG Schleswig-Holstein vom 28.5.1993, Az. 10 U 13/92, Stbg. 1994, S. 183.

<sup>32</sup> Hoth, Haftung des Steuerberaters in der Krise – Anmerkung zum Urteil des OLG Celle vom 06.04.2011, Az.: 3 U 190/10, ZInsO 2011, 1009; Farr, Die Besteuerung in der Insolvenz, 1. Auflage 2005, Rz. 101; ebenso bereits DStV-Broschüre, Der Steuerberater in der Insolvenz des Mandanten, 2010, S. 7 f. unter Hinweis auf Kohlhaas, Haftung des Steuerberaters für Insolvenzverschleppungsschäden – Soll ein neuer Trend begründet werden?, SteuerberaterMagazin 8/2009, 50 ff.

<sup>33</sup> BGH vom 7.3.2013, Az. IX ZR 64/12, Stbg. 2013, 278 ff.

<sup>34</sup> BGH vom 14.6.2012, IX ZR 145/11, Stbg. 2012, 513 ff.; DStR 2012, 1825 ff.

<sup>35</sup> BGH vom 7.3.2013, Az. IX ZR 64/12, Stbg. 2013, 278 ff.; Plathner, Risiken des steuerlichen Beraters bei insolvenzgefährdeten Mandanten, DStR 2013, 1349, 1353.

<sup>36</sup> BGH vom 6.6.2013, Az. IX ZR 204/12, DStR 2013, 2081 f., ZInsO 2013, 1409 ff.

<sup>37</sup> Siehe hierzu auch Pollanz, Jahresabschlussbezogene Praxisfragen und Verhaltensweisen im Lichte der jüngsten BGH-Rechtsprechung zur Steuerberaterhaftung – Entwarnung oder Verwarnung?, DStR 2014, 818, 821.

<sup>38</sup> BGH vom 6.6.2013, Az. IX ZR 204/12, DStR 2013, 2081 f., ZInsO 2013, 1409 ff.

<sup>39</sup> BGH vom 06.02.2014, Az. IX ZR 53/13, Stbg. 2014, 278; DStR 2014, 975 f., ZInsO 2014, 546 f.

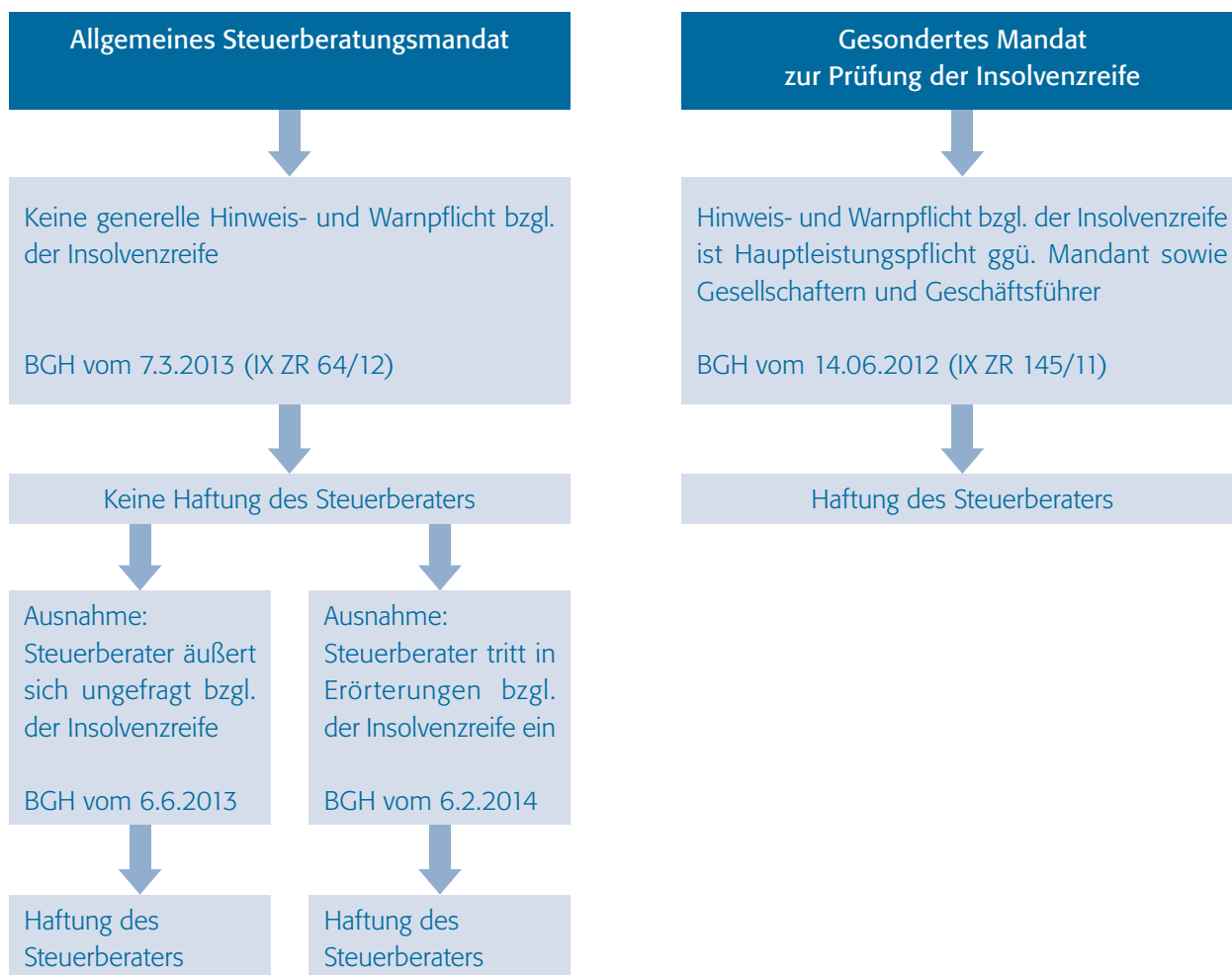
<sup>40</sup> Pestke in Stbg. 2014, 278; Cranschaw, jurisRR-InsR 6/2014 Anm. 1.

<sup>41</sup> Pestke in Stbg. 2014, 278; Cranschaw, jurisRR-InsR 6/2014 Anm. 1.

Unerheblich dürfte es sein, ob die insolvenzrechtlichen Anmerkungen des Steuerberaters sich als zutreffend erweisen oder nicht. Im Ergebnis muss der Steuerberater dem Mandanten aufzeigen, wie er die Insolvenzreife feststellen kann, nämlich entweder durch einen gesonderten Prüfauftrag an den Steuerberater selbst oder durch Auftragserteilung an einen kundigen Drit-

ten, falls es dem Steuerberater selbst an der notwendigen Expertise mangelt.<sup>43</sup> In diesem Fall ist der Steuerberater verpflichtet, die Einholung des Rates eines kompetenten Dritten zu empfehlen.<sup>44</sup> Als Experten können sich insbesondere Berufsangehörige anbieten, die zugleich anerkannte Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.) sind.

### Übersicht: Hinweispflichten in der Krise des Mandanten



<sup>42</sup> Ditges, Hinweispflicht des Steuerberaters bei Insolvenzverdacht, NWB 2014, 1670, 1672.

<sup>43</sup> Cranschaw, jurisRR-InsR 6/2014 Anm. 1.

<sup>44</sup> Weber/Kiesel in Steuer-Consultant 5/2014, S. 24, 26 sowie Cranschaw, jurisRR-InsR 6/2014 Anm. 1 unter Hinweis auf BGH vom 19.5.2009, IX ZR 43/08, WM 2009, 1376 Rz. 10f.).

### 2.2.3. HANDLUNGSEMPFEHLUNG

In der Beratungspraxis ist es eher lebensfremd, dass gerade in Zeiten einer Unternehmenskrise zwischen Steuerberater und Mandant die Frage der Insolvenzantragspflichten nicht diskutiert wird. Gerade aufgrund der Tatsache, dass der Steuerberater als häufig langjähriger Begleiter mit dem Unternehmen vertraut ist, wird dieser vom Mandanten mit Fragen zu einer möglichen Insolvenzreife konfrontiert werden. Insoweit dürften die beiden letztgenannten Fallkonstellationen (Ziff. 2.2.2.2 und Ziff. 2.2.2.3) in der Praxis eher die Regel sein, der von der Rechtsprechung entwickelte Grundfall die Ausnahme<sup>45</sup>.

Für den Berater ist es daher empfehlenswert, sich hier eindeutig zu positionieren und dies auch zu dokumentieren. Sollte nicht ohnehin bereits sogleich ein ausdrücklicher Auftrag zur Prüfung der Insolvenzreife durch den Mandanten erteilt worden sein, ergeben sich aus der dargestellten Rechtsprechung des BGH demnach folgende Handlungsempfehlungen für die Beratungspraxis<sup>46</sup>:

#### Handlungsempfehlung:

1. Bei einem typischen allgemeinen Mandat sollte der Steuerberater keine (ungefragten) Aussagen zur Insolvenzreife treffen.
2. Der Steuerberater sollte in den Erstellungsbericht einen Hinweis aufnehmen, dass es Obliegenheit des Mandanten ist, die Insolvenzantragspflicht zu prüfen und ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag die Einholung ergänzender Beratung nahelegt. Sodann sollte er den Hinweis geben, dass mit einer Überprüfung der Steuerberater selbst oder ein geeigneter Dritter beauftragt werden kann.
3. Der Steuerberater sollte erst dann in konkrete Erörterungen eintreten und Aussagen zur Insolvenzreife treffen, wenn ein entsprechender Prüfauftrag durch den Mandanten erteilt worden ist.
4. Verfügt der Steuerberater nicht über die notwendige Expertise, empfiehlt es sich, einen entspr. spezialisierten Berater hinzuzuziehen wie beispielsweise einen anerkannten Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.).
5. Der Steuerberater sollte stets den konkreten Auftragsumfang schriftlich mit dem Mandanten vereinbaren, um spätere Nachweisprobleme zu vermeiden. Im Falle einer bloßen mündlichen Beauftragung sollte der Steuerberater den Auftragsumfang in einem entsprechenden Auftragsbestätigungsschreiben gegenüber dem Mandanten kommunizieren.
6. Der Steuerberater sollte vor einem Tätigwerden im Bereich der Prüfung der Insolvenzreife vorab mit seinem Versicherer verbindlich klären, ob mögliche Haftungsrisiken durch die vorhandene Berufshaftpflichtversicherung ausreichend abgedeckt sind.

<sup>45</sup> So im Ergebnis wohl zutreffend auch Ditges, Hinweispflicht des Steuerberaters bei Insolvenzverdacht, NWB 2014, 1670, 1674.

<sup>46</sup> Vgl. auch Weber/Kiesel, Neue Haftungsrisiken wegen fehlender oder fehlerhafter Hinweise zur Insolvenzreife, Steuer-Consultant 5/2014, S. 24, 26.

### 3. STRAFBARKEITSRISIKEN

Wird ein Insolvenzantrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt, kann dies bei vorsätzlichem Handeln nach § 15a Abs. 4 InsO eine Geldstrafe oder sogar eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zur Folge haben. In Fällen der Fahrlässigkeit sieht der Strafrahmen eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vor (§ 15a Abs. 5 InsO). In der Praxis werden von Insolvenzverwaltern bisweilen entsprechende Strafanzeigen gegen Geschäftsführer und Steuerberater erstattet, um die

Strafermittlungsbehörden zu Untersuchungen zu veranlassen, die der Insolvenzverwalter mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln gar nicht selbst durchführen könnte.<sup>47</sup> Hinter den Anzeigen steht die Hoffnung, dass aufgrund einer möglichen strafrechtlichen Verurteilung die Durchsetzung zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche (beispielsweise nach § 823 Abs. 2 i.V.m. der Verletzung eines Schutzgesetzes) erleichtert wird.<sup>48</sup>

#### 3.1. STRAFBARKEIT DES STEUERBERATERS ALS TÄTER ODER ANSTIFTER

Allerdings dürfte eine **Täterschaft** des Steuerberaters hinsichtlich eines Insolvenzdelikts regelmäßig ausscheiden, da die Pflicht, einen Insolvenzantrag zu stellen, beim Mandanten selbst liegt.<sup>49</sup> Auch eine Strafbarkeit wegen **Anstiftung** zur Insolvenzverschleppung dürfte regelmäßig nicht in Betracht kommen, weil beim Man-

danten zumeist bereits die Sorge vor einem Vermögensverfall sowie einem drohenden Besitzverlust zu dem festen Entschluss führt, keinen Insolvenzantrag zu stellen und ein bereits zur Tat Entschlossener nicht mehr angestiftet werden kann.<sup>50</sup>

#### 3.2. STRAFBARKEIT DES STEUERBERATERS ALS GEHILFE

Gleichwohl besteht die Gefahr, dass die Strafermittlungsbehörden eine mögliche Strafbarkeit des Steuerberaters wegen **Beihilfe** zur Insolvenzverschleppung untersuchen.<sup>51</sup> Relevant wird dies insbesondere in Fällen, in denen der Mandant trotz erkannter Anzeichen für eine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit keine Neigung zeigt, eine mögliche Insolvenzantragspflicht konkret zu prüfen, und der Steuerberater weiter tätig bleibt.<sup>52</sup>

Zwar wurde die Frage einer möglichen Strafbarkeit und eines deliktischen Schadenersatzanspruchs höchststrichterlich noch nicht entschieden. Allerdings dürfte die Möglichkeit einer (psychischen) Beihilfe durch die Fortführung der Beratungstätigkeit mit Blick auf die Recht-

sprechung des BGH, der die alleinige Verantwortung des Geschäftsführers für die Insolvenzantragstellung betont hat, nur schwer zu vereinbaren sein.<sup>53</sup> Betrachtet man die bisherigen Entscheidungen der Instanzgerichte<sup>54</sup>, so haben diese bisher übereinstimmend geurteilt, dass ein Steuerberater, der seinen Mandanten auf dessen schlechte wirtschaftliche Lage hinweist und ihn über die Notwendigkeit unterrichtet, die Insolvenzzreife zu prüfen und ggf. Insolvenzantrag zu stellen, sich grundsätzlich nicht unter dem Aspekt einer Beihilfe zur Insolvenzverschleppung strafbar macht, wenn er die steuerliche und wirtschaftliche Betreuung des Mandanten anschließend fortführt.<sup>55</sup>

<sup>47</sup> Hölscheidt, Beratungsrisiken in der Insolvenz des Mandanten, NWB 2013, 944, 948.

<sup>48</sup> Hölscheidt, Beratungsrisiken in der Insolvenz des Mandanten, NWB 2013, 944, 950.

<sup>49</sup> Hölscheidt, Beratungsrisiken in der Insolvenz des Mandanten, NWB 2013, 944, 946.

<sup>50</sup> Uppenbrink, Der Mandant in der Unternehmenskrise, Verbandsnachrichten des Steuerberaterverbandes Schleswig-Holstein e.V., 1/2014, S. 46, 49.

<sup>51</sup> Hölscheidt, Beratungsrisiken in der Insolvenz des Mandanten, NWB 2013, 944, 946.

<sup>52</sup> Hölscheidt, Beratungsrisiken in der Insolvenz des Mandanten, NWB 2013, 944, 945.

<sup>53</sup> Werner, Haftungsrisiken des Steuerberaters bei Verschleppung der Insolvenz einer von ihm betreuten GmbH, StBW 2013, 571, 573.

<sup>54</sup> LG Koblenz vom 22.7.2009, 15 O 397/08, Stbg. 2009, 512; OLG Köln vom 3.12.2010, 1 Ws 146/10, Stbg. 2011, 230 f.;

vgl. auch schon zuvor: Lange, Schadenersatzpflicht des Steuerberaters wegen Beihilfe zur Insolvenzverschleppung eines GmbH-Geschäftsführers, DStR 2007 S. 954, 959;

Pestke in Heintze, Schuld ist immer der Steuerberater, SteuerConsultant 9/2009 S. 32.

<sup>55</sup> Pestke, Anmerkung zu OLG Köln vom 3.12.2010, Stbg. 2011, 230, 231.



Diese Frage war von einem großen Teil der Literatur<sup>56</sup> in der Vergangenheit anders gesehen worden. Sie hatte argumentiert, dass der Steuerberater durch die weitere Erledigung der Finanzbuchhaltung, gegebenenfalls aber auch durch die Abgabe laufender Steuererklärungen etc. eine Beihilfe zur Insolvenzverschleppung leiste, weil er es dem Mandanten erleichtere, den Geschäftsbetrieb fortzuführen und ihm das Gefühl vermittele, dass er das Geschäft wie bisher fortführen kann und die bilanzielle Überschuldung nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Die Rechtsprechung hat hierzu ausgeführt, dass der Steuerberater, der diese Arbeiten auch nach Eintritt der Insolvenzreife durchführe, nicht vorsätzlich eine Insolvenzverschleppung durch den Mandanten fördere, sondern lediglich weiterhin Hilfe bei der Erfüllung der steuerlichen Pflichten leiste, zumal die Pflicht der Gesellschaft, Bücher zu führen und Jahresabschlüsse zu erstellen, auch nach Eintritt einer Insolvenzreife weiterhin bestehe.<sup>57</sup>

Eine strafbare Beihilfehandlung nach allgemeinen Grundsätzen könne nur dann angenommen werden, wenn der Hilfeleistende wisse, dass das Handeln des Täters darauf abziele, eine strafbare Handlung zu begehen, und das Tun des Beraters damit den Alltagscharak-

ter verliere, indem er sich mit dem Täter solidarisiert.<sup>58</sup> Das Tätigbleiben des Steuerberaters für den Mandanten erfülle diese Anforderungen allerdings dann nicht, und sei vielmehr als noch berufstypisch und sozialadäquat zu bewerten, wenn er auf die prekäre finanzielle Situation und die Konsequenzen einer möglichen Insolvenzverschleppung ausdrücklich hingewiesen hat.<sup>59</sup>

Zwar hat der BGH entschieden, dass neutrale bzw. berufstypische Handlungen nicht generell zu Straflo-sigkeit führen.<sup>60</sup> Dem lag aber ein Fall zu Grunde, in dem ein Bankangestellter mittels eines komplizierten Verschleierungssystems Kundengelder ins Ausland überwiesen hatte, um sie dadurch einer Besteuerung zu entziehen. Ob dieser Fall mit dem eines Steuerberaters, der gesetzliche Pflichten der Mandantin zu erfüllen hilft, vergleichbar ist, muss ernsthaft bezweifelt werden. Außer Acht gelassen werden darf schließlich auch nicht, dass das Unterlassen der Erstellung der Buchführung und des Jahresabschlusses bei einer überschuldeten Gesellschaft den berechtigten Gläubigerinteressen zuwiderläuft und möglicherweise den Straftatbestand des Bankrotts nach § 283 StBG erfüllen kann.<sup>61</sup> Insoweit werden berufstypisch neutrale Handlungen regelmäßig keine strafrechtliche Relevanz entfalten.<sup>62</sup>

<sup>56</sup> Wagner, Der Steuerberater in der Zwickmühle – die Wahl zwischen Mandatsniederlegung unter Beihilfe zur Insolvenzverschleppung, ZInsO 2009 S. 449, 452;

Wagner/Zabel, Insolvenzverschleppungshaftung nach § 64 Abs. 2 GmbHG wegen Überschuldung – Anreicherung der Masse durch Haftungsverlagerung auf den Steuerberater?, NZI 2008 S. 660, 667;

Kohlhaas, Haftung des Steuerberaters für Insolvenzverschleppungsschäden – Soll ein neuer Trend begründet werden?, SteuerberaterMagazin 8/2009 S. 50, 53;

Merten, Neue Ansprüche gegen den Berater bei unterlassenem Hinweis auf die Insolvenzantragspflicht?, steuer-journal 13/2009 S. 43, 47;

Schmittmann, Steuerberater im Visier von Insolvenzverwaltern: Hinweise zur Haftungserweiterung, StuB 2009 S. 596;

Schmittmann, Strafrechtliche Risiken in der Steuerberatung bei Insolvenznähe, ZSteu 2004 S. 308;

Zugehör, Haftung des Steuerberaters für Insolvenzverschleppungsschäden, in: Haftung und Insolvenz, FS Gero Fischer, 2008 S. 617, 628 ff.;

Ehlers, Wichtige Aspekte des Insolvenzrechts für Steuerberater, NWB 2007 S. 3461, 3471;

Häcker in Müller-Gugenberger/Bieneck/Häcker, Wirtschaftsstrafrecht, 4. Aufl. 2006, § 96 Rdn. 14 und 16;

Reck, Der Berater und die Insolvenzverschleppung, ZInsO 2000 S. 121, 127.

<sup>57</sup> LG Koblenz vom 22.7.2009, 15 O 397/08, Stbg 2009, 512.

<sup>58</sup> OLG Köln vom 3.12.2010, Stbg. 2011, 230, 231.

<sup>59</sup> OLG Köln vom 3.12.2010, Stbg. 2011, 230, 231.

<sup>60</sup> BGH vom 1. 8. 2000, 5 StR 624/99, BGHSt 46 S. 107, 113 – Bankangestellter.

<sup>61</sup> BStBK-Rundschreiben GM 051/2009 vom 15.12.2009, S.2.

<sup>62</sup> So auch Vogelsang, Steuerberaterhandbuch 2014, Beratungsschwerpunkte und deren Relevanz: Insolvenz, S. 972 Rz. 903 sowie Hölscheidt, Beratungsrisiken in der Insolvenz des Mandanten, NWB 2013, 944, 950 f.;

### 3.3. HANDLUNGSEMPFEHLUNG

Vor dem Hintergrund, dass die Anforderungen an die Erfüllung einer Beihilfe durch den Berater in den meisten Fällen nicht erfüllt sein dürften, sollte die theoretische Möglichkeit der Verfolgung einer Strafbarkeit wegen Beihilfe sicherlich nicht überbewertet werden.<sup>63</sup> Denn für eine strafbare Beihilfe zu einer Insolvenzverschleppung des Mandanten müsste ein sog. doppelter Gehilfenvorsatz des Steuerberaters festgestellt werden.<sup>64</sup> Dazu muss der Vorsatz des Beraters sowohl die vorsätzliche Haupttat (Insolvenzdelikt des Mandanten)

als auch seinen eigenen Beitrag zur Förderung dieser Tat umfassen.<sup>65</sup> Der Steuerberater müsste also in dem Bewusstsein handeln, eine rechtswidrige, vorsätzliche Haupttat zu fördern. Diesen Vorsatz würde man beispielsweise annehmen können, wenn der Berater bewusst eine qualifizierte Unterstützungshandlung wie z.B. die Vorlage einer unrichtigen oder unvollständigen BWA oder eines Jahresabschlusses vornähme, um die Gewährung weiterer Kredite an den Mandanten zu ermöglichen.<sup>66</sup>

#### Handlungsempfehlung:

Um sich gegen die Anschuldigung einer Straftat zu schützen, sollte der Steuerberater die von ihm gegebenen Hinweise deutlich dokumentieren. Er sollte seine Arbeitsergebnisse regelmäßig an den Mandanten weiterreichen und kurze schriftliche Hinweise auf den möglichen Handlungsbedarf geben. Durch diese Dokumentation wird in der Folgezeit nur schwerlich behauptet werden können, der Berater habe sich im Hinblick auf eine Insolvenzverschleppung mit dem Mandanten solidarisiert und sich damit der Beihilfe zu dessen Insolvenzdelikt strafbar gemacht.



<sup>63</sup> So auch Römermann/Jähne in Steuerberaterhandbuch 2014, Teil 3 Kap. B, Rz. 187.

<sup>64</sup> Hölscheidt, Beratungsrisiken in der Insolvenz des Mandanten, NWB 2013, 944, 950.

<sup>65</sup> Hölscheidt, Beratungsrisiken in der Insolvenz des Mandanten, NWB 2013, 944, 946.

<sup>66</sup> Vogelsang, Steuerberaterhandbuch 2014, Beratungsschwerpunkte und deren Relevanz: Insolvenz, S. 972 Rz. 903.



## 4. SICHERUNG DES VERGÜTUNGSANSPRUCHS

Häufig versuchen Insolvenzverwalter nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die zwischen Mandant und Steuerberater bestehenden Vergütungsansprüche im Wege der Insolvenzanfechtung zurückzufordern. Sie berufen sich dabei auf den in § 1 Satz 1 InsO festgeschriebenen Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung. Zur Erreichung einer gleichen und gleichmäßigen Behandlung aller Insolvenzgläubiger definiert das Gesetz insoweit als Ziel des Insolvenzverfahrens die gemeinschaftliche Gläubigerbefriedigung. Dabei geht es davon aus, dass das in der Insolvenz verbliebene Schuldnervermögen als Haftungsmasse alle noch offenen Gläubigerforderungen gleichmäßig im Sinne einer gleichen Quote befriedigen soll. Forderungen aus der

Beratung des Mandanten sind also wie alle anderen Gläubigerforderungen zu behandeln.<sup>67</sup> Insofern trägt der Steuerberater in der Insolvenz seines Mandanten dasselbe Risiko wie alle anderen Gläubiger.<sup>68</sup>

Nachfolgend wird dargestellt, welche Anforderungen an eine Insolvenzfestigkeit der Vergütungsvereinbarung grundsätzlich zu stellen sind und welche Möglichkeiten für den Steuerberater bestehen, zum einen die Erfüllung, zum anderen auch die Besicherung der Vergütungsansprüche insolvenzfest auszugestalten, damit sie einem möglichen Rückforderungsbegehren des Insolvenzverwalters standhalten.

### 4.1. INSOLVENZFESTE VEREINBARUNG DER VERGÜTUNG

Vereinbart der Steuerberater mit seinem Mandanten eine angemessene Vergütung, so kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass diese Vereinbarung insolvenzfest ist<sup>69</sup>. Die Angemessenheit der Vergütung entspricht insoweit zunächst dem allgemeinen Grundsatz der Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung. Eine Benachteiligung der Insolvenzgläubiger liegt daher dann nicht vor, wenn eine Ausgewogenheit zwischen Leistung und Gegenleistung besteht, der Mandant des Steuerberaters also für die gezahlte Vergütung ein Äquivalent in Form einer entsprechenden Beratungsleistung erhält.<sup>70</sup> Nach § 612 BGB entscheidet vorrangig die vertragliche Vereinbarung über die Vergütungshöhe. Um deren Angemessenheit im Einzelfall zu überprüfen, können die in § 612 Abs.2 BGB genannten weiteren Maßstäbe einen Anhaltspunkt bieten.<sup>71</sup>

Für die Fälle, in denen nicht nur eine klassische (bloße) Steuerberatung, sondern ausdrücklich eine Sanierungsberatung Vertragsgegenstand ist, soll nach der Rechtsprechung eine Insolvenzfestigkeit der vereinbarten Vergütung allerdings nur dann gelten, wenn die Beratung

nicht bereits von vornherein aussichtslos war<sup>72</sup>. Ist also ein antragspflichtiger Schuldner bereits zahlungsunfähig bzw. überschuldet, bestehen insoweit bereits keine Handlungsspielräume mehr für eine aussichtsreiche Sanierungsberatung mit der Folge, dass eine in einer solchen Situation geschlossene Beratungsvereinbarung selbst schon der Gefahr unterliegt, im Falle der nachfolgenden Schuldnerinsolvenz erfolgreich angefochten zu werden. Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang stets die Frage, ob die Vergütungsvereinbarung die übrigen Gläubiger unmittelbar benachteiligt (§ 132 Abs. 1 InsO). Diese unmittelbare Benachteiligung ist immer dann anzunehmen, wenn bereits der im Vertrag selbst vorgesehene Leistungsaustausch für das Schuldnervermögen nachteilig ist. Eine Nachteiligkeit schied bislang aus, wenn –wie oben dargestellt– eine angemessene Vergütung für eine gleichwertige Beratung vereinbart wird<sup>73</sup>. Wurde daher vom Steuerberater eine sachgerechte Beratungsleistung geschuldet, konnte auch die vertragliche Verpflichtung des Mandanten, hierfür eine angemessene Vergütung als Gegenleistung zu zahlen, nicht angefochten werden.

<sup>67</sup> Arens, Das Steuerberatungsmandat in der Insolvenz, steuer-journal.de 21/2006, S. 42.

<sup>68</sup> Stapper/Schädlich, Das Honorar des Steuerberaters und die Anfechtung durch den Insolvenzverwalter, NWB 2013, 935.

<sup>69</sup> Vgl. hierzu Kirchhof, Anfechtbarkeit der Vergütung vorinsolvenzlicher Berater und Vertreter des Schuldners im folgenden Insolvenzverfahren, ZInsO 2005, S. 340.

<sup>70</sup> Vogelsang, Steuerberaterhandbuch 2014, Beratungsschwerpunkte und deren Relevanz: Insolvenz, S. 972 Rz. 905.

<sup>71</sup> Vgl. Kirchhof, Anfechtbarkeit der Vergütung vorinsolvenzlicher Berater und Vertreter des Schuldners im folgenden Insolvenzverfahren, ZInsO 2005, S. 340, der auf eine taxmäßige oder eine übliche Vergütung hinweist.

<sup>72</sup> BGH vom 18.07.2002, IX ZR 480/00, NJW 2002, S. 3252, ZInsO 2002, S. 876.

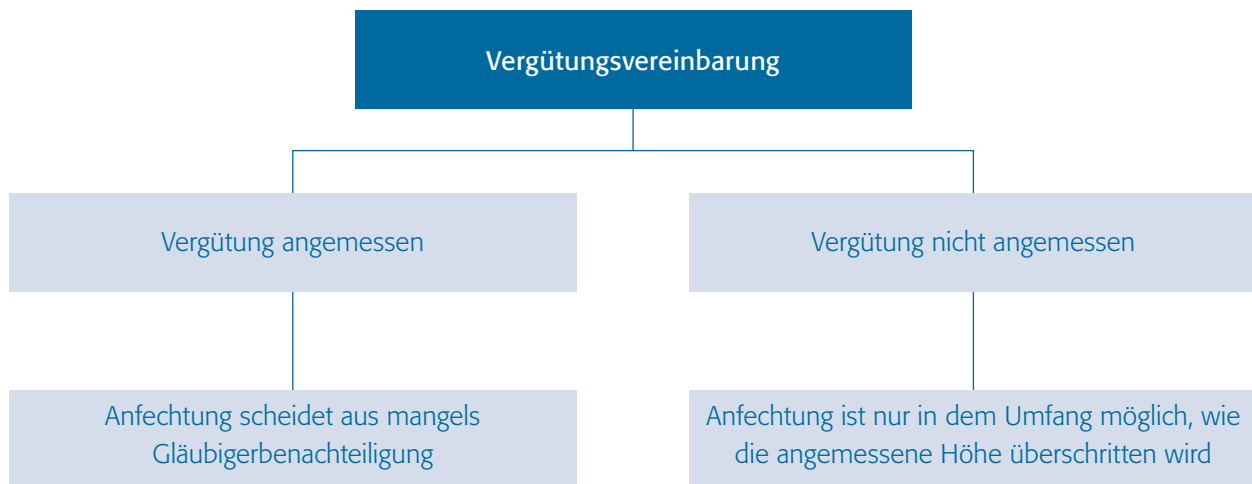
<sup>73</sup> Vgl. hierzu Kirchhof, Anfechtbarkeit der Vergütung vorinsolvenzlicher Berater und Vertreter des Schuldners im folgenden Insolvenzverfahren, ZInsO 2005, S. 340, 341.

Aber selbst wenn im Einzelfall eine vereinbarte Vergütung überhöht wäre, wird die Anfechtung nach § 132 InsO lediglich in dem Umfang durchgreifen können, wie eine angemessene Höhe überschritten wird. Insoweit hatte der BGH<sup>74</sup> nach bisheriger Rechtsprechung entschieden, dass von einem vereinbarten Anwaltshonorar, das nur teilweise unangemessen hoch, aber teilbar ist, lediglich der nicht angemessene Teil der Vergütung zur Masse zurückzugewähren ist. Diese Rechtsprechung dürfte jedoch im Hinblick auf die insoweit nunmehr unterstellte insolvenzrechtliche Unentgeltlichkeit überholt sein.

Demgegenüber lässt die bis zu zehn Jahre zurückreichende Norm des § 133 Abs. 1 InsO zwar im Gegensatz zu § 132 InsO bereits eine bloß mittelbare Gläubigerbenachteiligung ausreichen. Dafür genügt es, wenn zwar die Rechtshandlung des Schuldners allein noch keinen (unmittelbaren) Nachteil für die Gläubiger bewirkte,

aber bereits die Grundlage für einen weiteren gläubigerschädigenden Ablauf schuf<sup>75</sup>, der Nachteil mithin nicht unmittelbar durch einen in sich unausgewogenen Vertragsschluss, sondern erst durch das Scheitern der Sanierungsbemühungen eintreten könnte.<sup>76</sup> Die Gläubigerbenachteiligung muss allerdings in diesen Fällen vorsätzlich erfolgt sein. Ein solcher Vorsatz wird sich bei Vereinbarung eines angemessenen Entgelts für eine fachgerechte Beratungsleistung jedoch in der Praxis kaum feststellen lassen. Im Übrigen dürfte der Berater einen entsprechenden Vorsatz des Schuldners kaum erkennen, was § 133 Abs.1 InsO für eine Anfechtbarkeit zusätzlich voraussetzt.<sup>77</sup> Allerdings wird bei Inkongruenz nach § 131 InsO die Kenntnis gesetzlich vermutet und der Steuerberater einem -in der Praxis oftmals schwierigen- qualifizierten Bestreiten ausgesetzt. Die Entwicklung der Rechtsprechung wird zu beobachten sein.

### Übersicht: Insolvenzfeste Vereinbarung der Vergütung



<sup>74</sup> BGH vom 11.6.1980, VIII ZR 62/79, BGHZ 77, 250, 255 f.

<sup>75</sup> Kirchhof, Münchener Kommentar Insolvenzordnung, 2. Auflage 2008, § 129 Rn. 121

<sup>76</sup> Kirchhof, Münchener Kommentar Insolvenzordnung, 2. Auflage 2008, § 129 Rn. 163 ff.

<sup>77</sup> Ebenso Kirchhof, Anfechtbarkeit der Vergütung vorinsolvenzlicher Berater und Vertreter des Schuldners im folgenden Insolvenzverfahren, ZInsO 2005, S. 340, 341.

## 4.2. INSOLVENZFESTE ERFÜLLUNG DES VERGÜTUNGSANSPRUCHS

Von der Vergütungsvereinbarung ist im Weiteren jedoch die Erfüllung dieses Anspruchs zu unterscheiden. Denn selbst eine geschuldete und fällige Zahlung aufgrund einer insolvenzfesten Vergütungsvereinbarung kann

unter bestimmten Umständen in der nachfolgenden Insolvenz des Schuldners anfechtbar sein mit der Folge, dass der Insolvenzverwalter diese zur Insolvenzmasse zurückfordern kann (§ 143 Abs. 1 InsO).

### 4.2.1. ANFECHTBARKEIT DER ZAHLUNG DER VERGÜTUNG

Eine Anfechtung der Zahlung der Vergütung durch den Insolvenzverwalter kann nach der Insolvenzordnung auch in den Fällen sog. kongruenter Leistungen in Betracht kommen, d.h. auch dann, wenn der Steuerberater als Gläubiger genau das erhalten hat, was ihm vertraglich zusteht. Insoweit sind nach § 130 Abs. 1 Nr. 1 InsO Rechtshandlungen anfechtbar, die einem Insolvenzgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht haben, wenn diese Rechtshandlungen innerhalb der letzten drei Monate vor Stellung des Insolvenzantrags oder danach vorgenommen wurden, der Schuldner bei Vornahme der Handlungen bereits zahlungsunfähig war, und der begünstigte Gläubiger dies wusste.

Der objektive Anfechtungstatbestand, verbunden mit dem allgemeinen Erfordernis der Gläubigerbenachteiligung gemäß § 129 Abs. 1 InsO wird ergänzt durch die subjektive Komponente, dass der die Sicherung oder Befriedigung erhaltende Gläubiger zum Zeitpunkt der

Zuwendung die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners gekannt haben muss. Dabei steht nach den Beweiserleichterungsregeln des § 130 Abs. 2 InsO der positiven Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit die Kenntnis von Umständen gleich, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag schließen lassen. Dies ist ein Umstand, der gerade bei der Sanierungsberatung durch Steuerberater sicherlich nicht zu unterschätzen ist. Die erforderliche Gläubigerbenachteiligung liegt regelmäßig bereits darin, dass das ansonsten nicht bezahlte Honorar zur Verteilung an die Insolvenzgläubiger zur Verfügung stünde.

Damit wäre innerhalb der Verjährungsfrist von drei Jahren ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 146 Abs. 1 InsO) eine Anfechtung der Zahlung der Vergütung grundsätzlich möglich, soweit der Steuerberater das Vorliegen der oben genannten Tatbestandsvoraussetzungen nicht widerlegen kann.

### 4.2.2. MÖGLICHE VERTEIDIGUNGSMÖGLICHKEITEN

Im Weiteren sollen insoweit die bei einer Anfechtung möglichen Verteidigungsmöglichkeiten des Steuerberaters näher betrachtet werden.

#### 4.2.2.1 Mangelnde Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit

Hauptverteidigungsmöglichkeit des betroffenen Beraters im Fall einer Anfechtung ist die Darlegung einer mangelnden Kenntnis von der objektiv eingetretenen Zahlungsunfähigkeit oder dem gestellten Eröffnungsantrag. Diese Verteidigung mag am ehesten gelingen, wenn der Berater keine gesonderte Sanierungsberatung sondern lediglich eine „bloße“ Steuerberatung vereinbart hatte. Anderenfalls wird er sich als Sanierungsberater insbesondere mit Blick auf die Beweiserleichterung des § 130 Abs. 2 InsO kaum darauf stützen können,

er habe die objektiv vorliegende Zahlungsunfähigkeit nicht gekannt. Vielmehr würde es sodann gerade in diesen Fällen zu seinen Beratungspflichten gehören, in einer Krisenberatung die verbleibenden Handlungsspielräume zu verfolgen, um nicht seine vertraglich geschuldeten Beratungspflichten zu verletzen. Aufgrund seiner vertraglichen Pflichten, Geschäftsvorfälle und Rechnungswesen zu überwachen, werden ihm im Zweifel ausreichend Umstände im Sinne des § 130 Abs. 2 InsO bekannt sein, die auf eine Zahlungsunfähigkeit schließen lassen. Solche Umstände liegen insbesondere dann vor, wenn der Berater etwa die Finanzbuchhaltung des Schuldners bearbeitet, sich dadurch zwangsläufig mit sämtlichen Daten (Kreditoren, Debitoren, Kasse, Bank) auseinandersetzt und die betriebswirtschaftlichen Auswertungen monatlich erhebliche Verluste zeigen.<sup>79</sup>

<sup>78</sup> Ebenso Kirchhof, Anfechtbarkeit der Vergütung vorinsolvenzlicher Berater und Vertreter des Schuldners im folgenden Insolvenzverfahren, ZInsO 2005, S. 340, 343.

<sup>79</sup> LG Essen vom 8.3.2006, 13 S 213/05, DStRE 2006, 935 f.

Nach § 130 Abs. 3 InsO wird gegenüber einer Person, die dem Schuldner zur Zeit der Handlung nahestand, vermutet, dass sie die Zahlungsunfähigkeit kannte. Nach der Rechtsprechung ist ein Steuerberater in der Regel keine dem Schuldner **nahestehende Person** im Sinne des Insolvenzanfechtungsrechts.<sup>80</sup> Allerdings soll nach einer neueren BGH-Entscheidung<sup>81</sup> auch ein Steuerberater unter bestimmten Voraussetzungen nach § 138 Abs. 2 Nr. 2 InsO eine nahestehende Person sein können. Dies gelte allerdings nur dann, wenn die Buchhaltung an ihn ausgelagert wurde und ihm alle über die wirtschaftliche Lage des Mandanten erheblichen Daten üblicherweise im normalen Geschäftsgang zufließen, so dass er über den gleichen Wissensvorsprung

verfügt, den sonst nur ein mit der Aufgabe befasster leitender Angestellter hätte.<sup>82</sup> Diesen Umstand muss allerdings der Insolvenzverwalter anhand des konkreten Einzelfalls darlegen und beweisen.<sup>83</sup> Selbst bei einer kompletten Auslagerung der Buchhaltung fehlt es dem Berater an dem erforderlichen überlegenen Wissen, wenn der Mandant ihm planmäßig bestimmte klassifizierte Tatsachen vorenthält oder der Informationsfluss (vorübergehend) abreißt.<sup>84</sup> Im Ergebnis dürften die mit der Rechtsprechung aufgestellten hohen Hürden damit regelmäßig zu einem Ausschluss, zumindest jedoch zu einer erheblichen Erschwerung der Anfechtung gegenüber dem Steuerberater führen.<sup>85</sup>

#### Handlungsempfehlung:

1. Der Steuerberater kann das Vorbringen des Insolvenzverwalters hinsichtlich eines Wissensvorsprungs entkräften, indem er darlegt, dass der vormals bestehende Informationsfluss tatsächlich versiegt oder aber länger als ein Vierteljahr stockte und damit bezüglich des Wissens ein Aktualitätsverlust eingetreten sei.
2. Daneben kann er die Vermutung des Wissensvorsprungs dadurch widerlegen, dass er nachweist, dass ihm einzelne wesentliche Schlüsselinformationen tatsächlich unbekannt geblieben sind.
3. Zu Beweis Zwecken sollte der Steuerberater den Mandatsverlauf insoweit stets sorgfältig dokumentieren.

#### 4.2.2.2 Vorliegen eines Bargeschäfts

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen einer sog. kongruenten Deckung vor, besteht eine wirksame Verteidigungsmöglichkeit in den Fällen, in denen die Zahlung der Vergütung ein sog. Bargeschäft im Sinne des § 142 InsO darstellt. Das Gesetz knüpft allerdings an das Vorliegen eines Bargeschäfts strenge Voraussetzungen:



<sup>80</sup> BGH vom 11.12.1997, IX ZR 278/96, DStR 1998, 1028 ff.

<sup>81</sup> BGH vom 15.11.2012, IX ZR 205/11, DStR 2013, 100 ff.

<sup>82</sup> BGH vom 15.11.2012, IX ZR 205/11, DStR 2013, 100 ff.; Plathner, Risiken des steuerlichen Beraters bei insolvenzgefährdeten Mandanten, DStR 2013, 1349, 1354 ff.; Blöse, Haftungsgefahren und Honorarrisiken eines Steuerberaters bei der Insolvenz des Mandanten, Gestaltende Steuerberatung (GStB) 2013, 206, 208 f.; Weyand, Insolvenzanfechtung von Steuerberaterhonoraren, Kanzleiführung Professionell (KP) 2013, 60 f.

<sup>83</sup> Stapper/Schädlich, Das Honorar des Steuerberaters und die Anfechtung durch den Insolvenzverwalter, NWB 2013, 937.

<sup>84</sup> BGH vom 15.11.2012, IX ZR 205/11, DStR 2013, 100 ff.

<sup>85</sup> Fuhst, Neue Anfechtungsrisiken für Steuerberater – ein Praxisleitfaden, DStR 2013, 782, 784.



#### 4.2.2.1 Gesetzliche Anforderungen

Zunächst muss der Schuldner seine Leistung (hier: die Zahlung der Vergütung) vereinbarungsgemäß erbringen. Des Weiteren muss die Beratungsleistung des befriedigten Gläubigers (hier: des Steuerberaters) gleichwertig sein. Wesentliche Voraussetzung für die Annahme eines Bargeschäfts ist schließlich das Vorliegen eines unmittelbaren zeitlichen Zusammenhangs zwischen Leistung und Gegenleistung. Nur damit ist eine Abgrenzung zwischen den privilegierten Austauschgeschäften einerseits und den nicht mehr begünstigten Kreditgeschäften in der Krise andererseits möglich.<sup>86</sup> Die Leistungen müssen daher Zug um Zug oder in engem zeitlichen Zusammenhang ausgetauscht worden sein<sup>87</sup>. Die Zeitspanne zwischen Leistung und Gegenleistung darf daher nicht so lang sein, dass sie unter Berücksichtigung der üblichen Zahlungsbräuche den Charakter eines Kreditgeschäftes annimmt<sup>88</sup>. Insbesondere liegt kein Bargeschäft mehr vor, wenn dem bei Fälligkeit nicht zahlenden Schuldner mittels Stundung ein Zahlungsaufschub gewährt wird.<sup>89</sup> Ein zeitlicher Abstand zwischen Leistung und Gegenleistung von drei Wochen erfüllt das Kriterium der Unmittelbarkeit<sup>90</sup>, ein Abstand von mehr als einem Monat hingegen wohl nicht mehr.<sup>91</sup> Damit dürfte die Verzugsfrist von 30 Tagen nach § 286 Abs. 3 BGB die äußerste Grenze auch für ein durch Zahlung abzuwickelndes Bargeschäft sein.<sup>92</sup>

Im Hinblick auf die dargestellten gesetzlichen Anforderungen an das Vorliegen eines Bargeschäfts sollen die nachfolgenden Fallkonstellationen näher betrachtet werden:

##### 4.2.2.2 Zahlung eines Abschlags

Hat der Steuerberater mit seinem Mandanten monatliche Abschlagszahlungen in angemessener Höhe für einzelne feste Zeitabschnitte vereinbart, erhält er jedoch die Vergütung erst mit entsprechender zeitlicher Verzögerung, indem beispielsweise die für einen monatlichen Leistungszeitraum vereinbarte Abschlagszahlung nicht

mehr unmittelbar im Folgemonat, sondern erst im Laufe des übernächsten Monats oder später erfolgt, ist nach der Rechtsprechung im Zweifel trotz fortbestehenden Mandats kein Schutz als Bargeschäft durch § 142 InsO mehr gegeben, da nicht mehr von der hierzu erforderlichen Unmittelbarkeit ausgegangen werden kann.<sup>93</sup>

##### 4.2.2.3 Zahlung eines Vorschusses

Hat der Steuerberater die Zahlung eines Vorschusses im Sinne des § 8 StBVV mit dem Mandanten vereinbart, ist ein anfechtungsrechtlich erhebliches Bargeschäft nur dann anzunehmen, wenn in regelmäßigen Abständen Vorschüsse eingefordert werden, die in etwa dem Wert der inzwischen entfalteten oder in den nächsten 30 Tagen noch zu erbringenden Beratungstätigkeit entsprechen.<sup>94</sup>

##### 4.2.2.4 Zahlung für Teilleistungen

Bei länger währenden Vertragsbeziehungen ist für die Privilegierung als Bargeschäft zu verlangen, dass die jeweiligen Leistungen und Gegenleistungen zeitlich oder gegenständlich teilbar sind und zeitnah – entweder in Teilen oder abschnittsweise – ausgetauscht werden. Insoweit kann der Steuerberater mit seinem Mandanten unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen an ein Bargeschäft auch vereinbaren, Teilleistungen gegen entsprechende Vergütungen zu erbringen.<sup>95</sup>

##### 4.2.2.5 Zahlung in Raten

Daneben sind auch Fälle denkbar, in denen der Steuerberater mit seinem Mandanten Ratenzahlungen vereinbart hat, insbesondere wenn der Schuldner wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die gesamte Vergütung in einer Summe zu bezahlen. Hat der Steuerberater hingegen das Gesamthonorar zunächst als sofort fällig angefordert und zahlt der Schuldner danach über Monate hinweg nach eigenem Ermessen und Leistungsvermögen ab, wird im Zweifel nicht ohne weiteres von der Unmittelbarkeit der Zahlung im Sinne des § 142 InsO auszugehen sein.<sup>96</sup>

<sup>86</sup> Kirchhof, Anfechtbarkeit der Vergütung vorinsolvenzlicher Berater und Vertreter des Schuldners im folgenden Insolvenzverfahren, ZInsO 2005, S. 340, 343.

<sup>87</sup> BGH vom 18.07.2002, IX ZR 195/01, NJW 2002, 543, 548.

<sup>88</sup> Nerlich/Römermann, Insolvenzordnung, 17. EL 2009, § 142 Rn.11.

<sup>89</sup> OLG Rostock vom 09.07.2007, 3 U 94/06, ZVI 2008, 81, 82 m.w.N.

<sup>90</sup> BGH vom 17.11.1958, II ZR 224/57, BGHZ 28, 344, 347, NJW 1959, 147; OLG Rostock vom 09.07.2007, 3 U 94/06, ZVI 2008, 81, 82.

<sup>91</sup> BGH vom 18.09.2008 IX ZR 134/05, NZG 2008, 902.

<sup>92</sup> Kirchhof, Anfechtbarkeit der Vergütung vorinsolvenzlicher Berater und Vertreter des Schuldners im folgenden Insolvenzverfahren, ZInsO 2005, S. 340, 344.

<sup>93</sup> BGH vom 18.09.2008 IX ZR 134/05, NZG 2008, 902.

<sup>94</sup> BGH vom 13.04.2006 IX ZR 158/05, NJW 2006, 2701, 2704; BGH vom 18.09.2008 IX ZR 134/05, NZG 2008, 902; Vogelsang, Steuerberaterhandbuch 2014, Beratungsschwerpunkte und deren Relevanz: Insolvenz, S. 972 Rz. 906.

<sup>95</sup> BGH vom 6.12.2007, IX ZR 113/06, NJW 2008, 659, 662.

<sup>96</sup> Kirchhof, Anfechtbarkeit der Vergütung vorinsolvenzlicher Berater und Vertreter des Schuldners im folgenden Insolvenzverfahren, ZInsO 2005, S. 340, 344.

#### 4.2.2.2.6 Zahlung durch Dritte

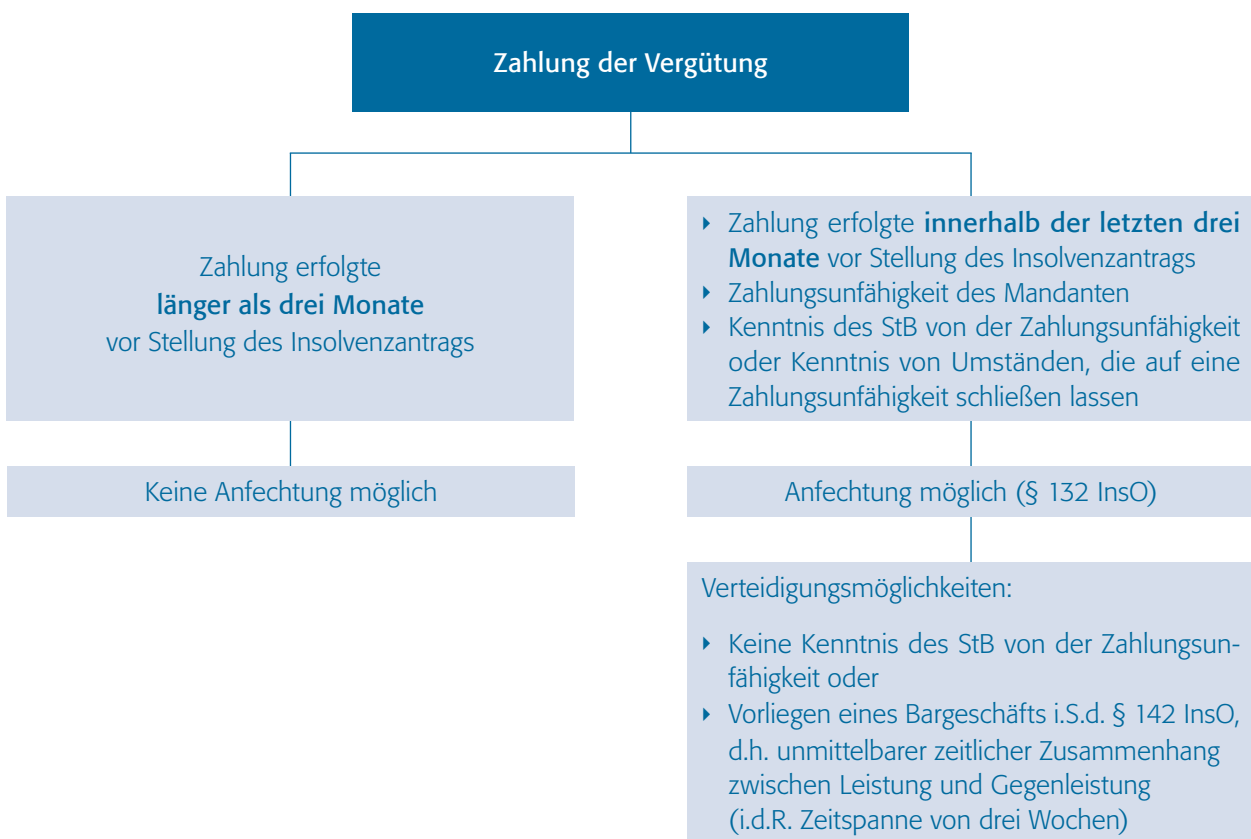
Zahlt nicht der Mandant sondern ein Dritter die Vergütung, ist dies für sich nicht anfechtbar, da sich das Vermögen des Schuldners dadurch nicht verringert und deshalb auch die Insolvenzgläubiger nicht benachteiligt werden.<sup>97</sup> Als Dritte in diesem Sinne können insbesondere auch Gesellschafter juristischer Personen, die in eine Krise geraten sind, in Betracht kommen.<sup>98</sup> Unerlässlich wird es in diesen Fällen allerdings sein, dass hinsichtlich der Vergütung die Vermögensübertragung auf den Steuerberater möglichst unmittelbar vom Dritten unter Umgehung des Schuldnervermögens erfolgt. Anderenfalls wird in dem Umstand, dass der Schuldner seine Verbindlichkeiten aus eigenen Mitteln bezahlt, die er zuvor darlehensweise oder durch Schenkung von einem Dritten erworben hat, eine zur Anfechtung berechtigende Gläubigerbenachteiligung zu sehen

sein.<sup>99</sup> Gleiches wird im Übrigen auch gelten, wenn der Schuldner ein Darlehen aufnimmt, um die Kreditverbindlichkeiten einer bestimmten Person zu zahlen, da schon der Anspruch des Schuldners regelmäßig in die Insolvenzmasse fällt.<sup>100</sup>

#### 4.2.2.2.7 Anfechtbarkeit des Bargeschäfts

Das Bargeschäft selbst ist nach § 142 InsO nur dann anfechtbar, wenn es seinerseits eine vorsätzliche Benachteiligung gem. § 133 InsO darstellt bzw. eine inkongruente Handlung im Sinne des § 131 InsO vorliegt. Abgesehen vom Sonderfall der Absichtsanfechtung (§ 133 Abs. 1 InsO) kann das Bargeschäft damit nur an der Voraussetzung der unmittelbaren Gegenleistung bzw. seiner Inkongruenz scheitern. Denn die Voraussetzung der Gleichwertigkeit dürfte mit der Vereinbarung einer angemessenen Vergütung<sup>101</sup> bereits erfüllt sein.

### Übersicht: Insolvenzfeste Erfüllung des Vergütungsanspruchs



<sup>97</sup> Kirchhof, Anfechtbarkeit der Vergütung vorinsolvenzlicher Berater und Vertreter des Schuldners im folgenden Insolvenzverfahren, ZInsO 2005, S. 340, 344.

<sup>98</sup> Kirchhof, Anfechtbarkeit der Vergütung vorinsolvenzlicher Berater und Vertreter des Schuldners im folgenden Insolvenzverfahren, ZInsO 2005, S. 340, 344.

<sup>99</sup> BGH vom 7.2.2002, ZInsO 2002, S. 276, 277.

<sup>100</sup> BGH vom 7.6.2001, NJW-RR 2002, S. 1490, 1492

<sup>101</sup> Siehe hierzu oben unter Ziff. 4.a)

### 4.3. INSOLVENZFESTE BESICHERUNG DES VERGÜTUNGSANSPRUCHS

Schließlich ist zu untersuchen, welche Möglichkeiten für den Steuerberater bestehen, seinen Vergütungsanspruch insolvenzfest zu besichern. Für den Insolvenzgläubiger bestehen in der Regel keine dinglichen

Rechte an der Insolvenzmasse. Es besteht lediglich ein Anspruch auf eine etwaige Quote, die sich nach Verwertung der Masse ergibt.

#### 4.3.1. MÖGLICHE SICHERUNGSRECHTE

Hingegen können bestimmte Gläubigergruppen, die das Gesetz abschließend aufzählt, eine abgesonderte Befriedigung verlangen. Dies setzt zunächst voraus, dass die Sicherungsvereinbarungen selbst rechtswirksam zustande gekommen sind. Dazu muss die notwendige Bestimmtheit vorliegen und es dürfen keine sonstigen Ansprüche Dritter an dem Sicherungsgegenstand bestehen<sup>102</sup>. Zur Ermöglichung einer abgesonderten Befriedigung kommen nach der Insolvenzordnung folgende Sicherungsrechte in Betracht: das Recht auf Befriedi-

gung aus unbeweglichen Gegenständen (§ 49 InsO), das gesetzliche Pfandrecht (§ 50 InsO), die Sicherungsübereignung einer beweglichen Sache (§ 51 Nr. 1 InsO), die Übertragung eines Rechts zur Sicherheit (§ 51 Nr. 1 InsO), das Recht auf abgesonderte Befriedigung wegen eines Verwertungersatzanspruchs (§ 51 Nr. 2, 3 InsO). Daneben werden im Schrifttum auch weitere mögliche Sicherungsrechte genannt, so etwa das rechtsgeschäftliche Pfandrecht, das Pfändungspfandrecht, sowie das Zurückbehaltungsrecht nach dem HGB (§ 369 HGB).<sup>103</sup>

#### 4.3.2. ZEITPUNKT DER BESICHERUNG

Auch die bestellte Sicherheit ist nur dann insolvenzfest, wenn sie ihrerseits nicht der Anfechtung unterliegt. Maßgeblich ist hierbei gerade im Hinblick auf mögliche Anfechtungsrechte des Insolvenzverwalters die Frage, ob die Besicherung bereits mit Abschluss der Vergütungsvereinbarung, d.h. von Anfang an vereinbart wird oder ob erst nachträglich eine Besicherung der Vergütung vereinbart wird, wenn der Schuldner die geleisteten Dienste nicht alsbald zu bezahlen vermag.

bestellt werden soll. Daher sollte auch die Bestellung der Sicherheit unmittelbar mit Zustandekommen des Beratungsvertrages erfolgen. Schädlich wäre es, wenn der Vergütungsanspruch bereits mehrere Monate vor dem gestellten Insolvenzantrag vereinbart und dem Grunde nach entstanden, die Sicherheit jedoch erst später (innerhalb der Drei-Monatsfrist des § 130 Abs. 1 Nr. 1 InsO vor Insolvenzantragstellung) ansonsten rechtswirksam bestellt worden ist. Nur eine Besicherung unmittelbar im Beratungsvertrag begründet deren Kongruenz und zugleich die Möglichkeit eines unanfechtbaren Bargeschäfts.<sup>105</sup>

##### 4.3.2.1 Anfängliche Besicherung

Der Berater kann die nachteiligen Rechtsfolgen einer Anfechtung im Fall der kongruenten Deckung nur vermeiden, wenn er die Besicherung von Anfang an mit dem Mandanten wirksam vereinbart.<sup>104</sup> Insoweit sollte hinsichtlich der Frage der Vergütung bereits bei Annahme des Beratungsauftrags geklärt werden, wie die Leistung bezahlt bzw. wie dafür eine Sicherheit

Nachträgliche Vertragsänderungen wären allenfalls dann noch unschädlich, wenn sie bereits vor der wirtschaftlichen Krise des Schuldners, in jedem Fall jedoch mehr als drei Monate vor einem Insolvenzantrag erfolgt sind. Wird der Berater gerade wegen der Krise beauftragt, wird dies allerdings nur schwer möglich sein.

<sup>102</sup> Werdan, Ott, Rauch, Das Steuerberatungsmandat in der Krise, Sanierung und Insolvenz, Stuttgart 2006, S. 182.

<sup>103</sup> Vgl. Arens, Das Steuerberatungsmandat in der Insolvenz, steuer-journal 21/06, S. 42, 43.

<sup>104</sup> Kirchhof, Anfechtbarkeit der Vergütung vorinsolvenzlicher Berater und Vertreter des Schuldners im folgenden Insolvenzverfahren, ZInsO 2005, S. 340, 345.

<sup>105</sup> Siehe hierzu auch oben unter 6.b) bb) (2).

#### 4.3.2.2 Nachträgliche Besicherung

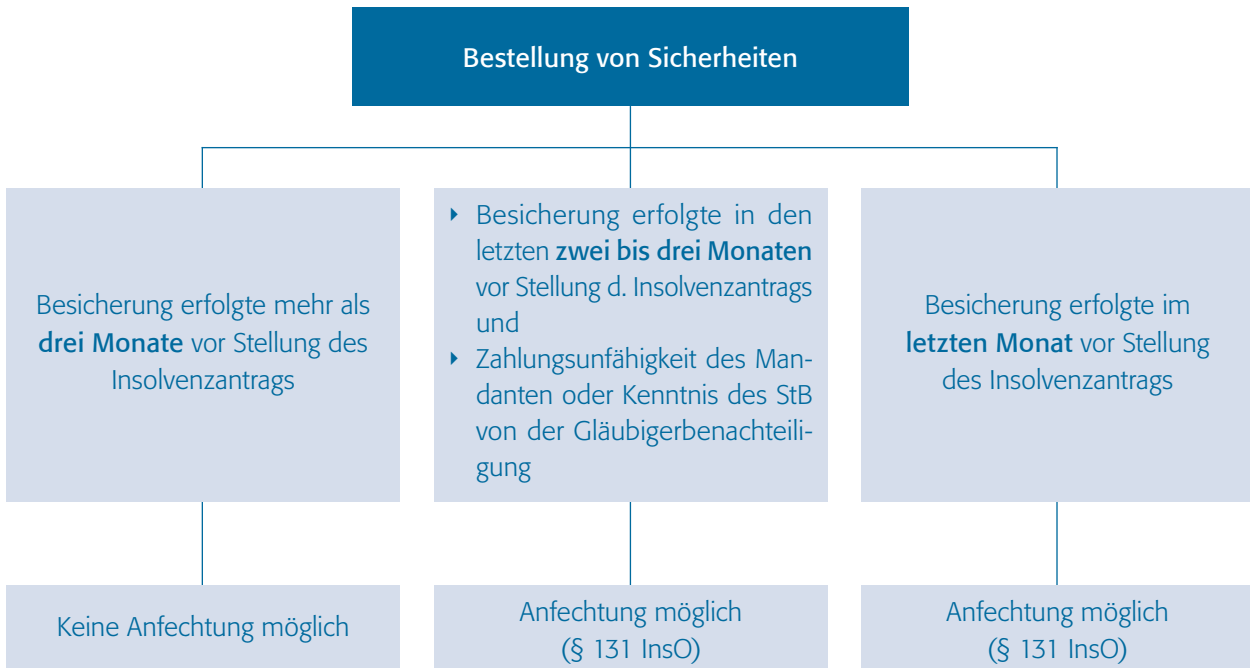
Eine Besicherung, die nicht sogleich mit Abschluss des Beratungsvertrages erfolgt, ist als inkongruent gemäß § 131 InsO und damit unter erleichterten Voraussetzungen anfechtbar. Inkongruent ist die Deckung grundsätzlich dann, wenn der Insolvenzgläubiger vom Schuldner eine Sicherung oder Befriedigung seiner Ansprüche bekommen hat, die er in dieser Art oder zu dieser Zeit nicht oder noch nicht beanspruchen konnte.<sup>106</sup>

So ist nach § 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO eine inkongruente Deckungshandlung in den letzten zwei oder drei Monaten vor dem Eröffnungsantrag schon dann anfechtbar, wenn der Schuldner zu dieser Zeit objektiv zahlungsunfähig war. Auf eine Kenntnis des begünstigten Gläubigers (hier: des Steuerberaters) kommt es demnach im Gegensatz zur Regelung des § 130 Abs. 1 InsO hier nicht an. Alternativ ergibt sich eine Anfechtbarkeit nach § 131 Abs. 1 Nr. 3 InsO, wenn dem Gläubiger bekannt war, dass die Handlung die Insolvenzgläubiger benachteiligte.

Noch weitergehend ist die Anfechtbarkeit nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO ausgestaltet, wenn die Rechtshandlung im letzten Monat vor dem Eröffnungsantrag oder nach Antragstellung vorgenommen wurde. Die innerhalb des letzten Monats vor dem Eröffnungsantrag gewährten inkongruenten Deckungen sind ohne Rücksicht auf subjektive Voraussetzungen und den tatsächlichen Eintritt der Zahlungsunfähigkeit anfechtbar. Kenntnis und grob fahrlässige Unkenntnis von der Krise sowie die Krise selbst werden insoweit unwiderleglich vermutet.

Bei einer inkongruenten Deckung liegt bereits von der Bedeutung her stets eine Abweichung von der ursprünglichen Vereinbarung vor. Insoweit scheidet hier auch ein Bargeschäft nach § 142 InsO aus, da die nachträgliche Vereinbarung einer zuvor nicht geschuldeten Besicherung den Gläubiger unmittelbar benachteiligt.<sup>107</sup>

#### Übersicht: Insolvenzfeste Besicherung des Vergütungsanspruchs



<sup>106</sup> Kirchhof, Münchener Kommentar Insolvenzordnung, 2. Auflage 2008, § 131, Rn.9 ff.

<sup>107</sup> Kirchhof, Anfechtbarkeit der Vergütung vorinsolvenzlicher Berater und Vertreter des Schuldners im folgenden Insolvenzverfahren, ZInsO 2005, S. 340, 345.



### 4.3.3. GELTENDMACHUNG VON ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTEN

Hat der Steuerberater für seine Vergütungsansprüche weder anfänglich noch im Nachhinein eine anfechtungssichere Sicherheit gestellt bekommen, sind seine Ansprüche im Ergebnis als einfache Insolvenzforderungen anzusehen und müssen sodann innerhalb der vom Gericht gesetzten Fristen zur Insolvenztabelle angemeldet werden.<sup>108</sup> Vor diesem Hintergrund stellt sich jedoch die Frage nach einem Zurückbehaltungsrecht des Steuerberaters gegen die Herausgabeansprüche des Insolvenzverwalters wegen der eigenen offenen Vergütungsansprüche (§§ 273, 320 BGB).

Hier ist zwischen der Herausgabe von Mandantenunterlagen und Arbeitsergebnissen zu unterscheiden; ersteres betrifft die Handakte i.S.d. § 66 Abs. 3 StBerG, letzteres umfasst die Verkörperungen der vom Steuerberater erbrachten Leistungen. Nach der noch zur Konkursordnung ergangenen Rechtsprechung besteht nach Eröffnung des Konkursverfahrens kein Zurückbehaltungsrecht des Steuerberaters an Mandantenunterlagen.<sup>109</sup> Neuere höchstrichterliche Rechtsprechung für die Zeit seit Inkrafttreten der InsO liegt hierzu noch nicht vor. Weil die Rechtsstellung des Insolvenzverwalters mit der des Konkursverwalters im Wesentlichen vergleichbar ist, soll jedoch nach Auffassung des Schrifttums diese Rechtsprechung auch nach Einführung der Insolvenzordnung fortbestehen.<sup>110</sup> Da nach § 116 i.V.m. § 115 Abs. 1 InsO Geschäftsbesorgungsverträge und damit auch Steuerberatungsverträge durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen, ist der Steuerberater nach § 667, 675 BGB verpflichtet, die Mandantenunterlagen an den Insolvenzverwalter zur Masse herauszugeben, da diese im Sinne des § 667 BGB aus der Geschäftsbesorgung erlangt sind.

Anders verhält es sich jedoch bei den Arbeitsergebnissen. Hier wird der Rechtsprechung des BGH folgend dem Steuerberater im Hinblick auf seine Honoraransprüche ein Zurückbehaltungsrecht an seinen eigenen Arbeitsergebnissen einzuräumen sein, da diese als Erfüllung seiner Vertragspflichten nicht im Sinne des § 667 BGB erlangt sind und daher auch nicht nach dieser Vorschrift herausverlangt werden können.<sup>111</sup> Eine Ausnahme hiervon ist in § 103 InsO geregelt, wenn der Insolvenzverwalter auf die Erfüllung des Auftrags besteht.

Die Rechtsprechung des BGH wird allerdings dadurch verwässert, dass auch in der Folge weitere instanzgerichtliche Entscheidungen ergangen sind, durch die der Steuerberater zur Herausgabe von Arbeitsergebnissen verurteilt wurden, indem insbesondere der Begriff der Gegenstände, die der Steuerberater nach §§ 667, 675 BGB herauszugeben hat, sehr weit gefasst wird. So sollen nicht nur die Mandantenunterlagen herausgegeben werden, sondern auch solche Unterlagen, die der Steuerberater im Rahmen der Geschäftsbesorgung auf der Grundlage der Buchführung des Mandanten erstellt hat, insbesondere DATEV-Konten.<sup>112</sup> Nach anderer Ansicht sollen dagegen die DATEV-Konten nicht herausgegeben werden müssen, da es sich dabei um Arbeitsergebnisse des Steuerberaters handelt.<sup>113</sup> Gleiches soll auch für die Hauptabschlussübersicht mit den dazugehörigen Umbuchungslisten gelten.<sup>114</sup>

<sup>108</sup> Arens, Das Steuerberatungsmandat in der Insolvenz, steuer-journal 21/06, S. 42, 45.

<sup>109</sup> BGH vom 30.11.1989, III ZR 112/88, Stbg 1990, S. 194.

<sup>110</sup> Vgl. hierzu Gehre/Koslowski, Steuerberatungsgesetz, 6. Auflage 2009, § 66 Rn. 14.

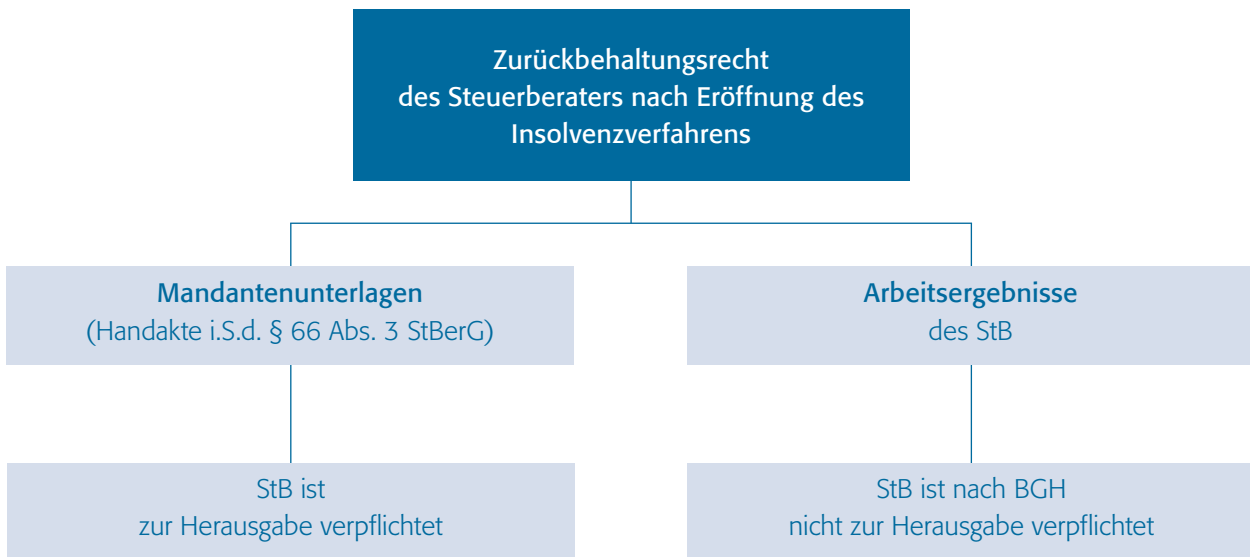
<sup>111</sup> BGH vom 25.10.1988, XI ZR 3/88, DStR 1989, S. 259; Wimmer, Probleme bei der Durchsetzung von Steuerberaterhonoraren vor den Zivilgerichten, DStR 1996, 440, 442; Arens, Das Steuerberatungsmandat in der Insolvenz, steuer-journal.de 21/06, S. 42, 45; a.A. LG Cottbus vom 02.05.2001, 1 S 42/01, DStRE 2002, S. 63, ZInsO 2002, S.635.

<sup>112</sup> LG Hannover vom 4.3.2009, 44StL 19/06, DStRE 2009, 1416; LG Leipzig vom 18.10.1999, 13 O 3191/99, ZInsO 1999, 723; LG Essen vom 24.05.1996, 1 S 691/95, Stbg 1997, 225 f.

<sup>113</sup> LG Düsseldorf vom 15.9.2009, 2b O 112/06, GI 1/2010, S. 27, 29; OLG Hamm vom 05.02.1999, 25 U 133/98 n.v.

<sup>114</sup> LG Essen vom 24.05.1996, 1 S 691/95, ZIP 1996, S. 1878.

## Übersicht: Zurückbehaltungsrecht des Steuerberaters



### 4.4. HANDLUNGSEMPFEHLUNG

Aus den Ausführungen ergibt sich folgende grundsätzliche Handlungsempfehlung für die Praxis:

#### Handlungsempfehlung:

1. Um das Risiko eines Verlusts von Forderungen zu minimieren, sollte der Steuerberater in jedem Fall darauf achten, mit dem Mandantenunternehmen (nur) eine angemessene Vergütung zu vereinbaren.
2. Bereits zu Beginn des Mandatsverhältnisses sollte zur Sicherung des Vergütungsanspruchs die Bestellung einer Sicherheit aus dem Schuldnervermögen in Betracht gezogen werden. Diese ist immer dann insolvenzfest, wenn sie vor Eintritt einer Unternehmenskrise zeitgleich mit der Vergütungsvereinbarung bestellt wird und bei Bestellung der Sicherheit keine objektive Zahlungsunfähigkeit vorliegt.
3. Zugleich sollte der Steuerberater gemeinsam mit dem Mandanten sicherstellen, dass die Zahlung der vereinbarten Vergütung kurzfristig, mit Blick auf die einschlägige Rechtsprechung zu den Bargeschäften am besten spätestens innerhalb von zwei Wochen nach erbrachter Beratungsleistung, erfolgt. Außerdem sollte der Steuerberater für seine Leistungen in der Krise selbst einen angemessenen Vorschuss verlangen, der die Kriterien der Unmittelbarkeit für ein Bargeschäft erfüllt und damit nicht im Wege der kongruenten Deckung anfechtbar ist. Insbesondere bei erheblichen Rückständen bei der Zahlung der Vergütung sollte zunächst Wert darauf gelegt werden, dass die Bezahlung der laufenden Leistungen im Wege des Vorschusses erfolgt.

## 5. ÜBERSICHT HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

### Handlungsempfehlung (Hinweispflichten)

1. Bei einem typischen allgemeinen Mandat sollte der Steuerberater keine (ungefragten) Aussagen zur Insolvenzreife treffen.
2. Der Steuerberater sollte in den Erstellungsbericht einen Hinweis aufnehmen, dass es Obliegenheit des Mandanten ist, die Insolvenzantragspflicht zu prüfen und ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag die Einholung ergänzender Beratung nahelegt. Sodann sollte er den Hinweis geben, dass mit einer Überprüfung der Steuerberater selbst oder ein geeigneter Dritter beauftragt werden kann.
3. Der Steuerberater sollte erst dann in konkrete Erörterungen eintreten und Aussagen zur Insolvenzreife treffen, wenn ein entsprechender Prüfauftrag durch den Mandanten erteilt worden ist.
4. Bei einem Auftrag zur Prüfung der Insolvenzreife sollte der Inhalt von Mandantengesprächen über die Krise des Unternehmens unverzüglich genau dokumentiert und vom Mandanten gegengezeichnet werden. Damit wird zugleich verdeutlicht, dass es sich um einen gesonderten Auftrag handelt, der nicht etwa Bestandteil des allgemeinen steuerberatenden Mandats ist und damit auch gesondert zu vergüten ist.
5. Verfügt der Steuerberater nicht über die notwendige Expertise, empfiehlt es sich, einen entspr. spezialisierten Berater hinzuzuziehen wie beispielsweise einen anerkannten Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.).
6. Der Steuerberater sollte stets den konkreten Auftragsumfang schriftlich mit dem Mandanten vereinbaren, um spätere Nachweisprobleme zu vermeiden. Im Falle einer bloßen mündlichen Beauftragung sollte der Steuerberater den Auftragsumfang in einem entsprechenden Auftragsbestätigungsschreiben gegenüber dem Mandanten kommunizieren.
7. Der Steuerberater sollte vor einem Tätigwerden im Bereich der Prüfung der Insolvenzreife vorab mit seinem Versicherer verbindlich klären, ob mögliche Haftungsrisiken durch die vorhandene Berufshaftpflichtversicherung ausreichend abgedeckt sind.

### Handlungsempfehlung (Strafbarkeitsrisiken)

1. Um sich gegen die Anschuldigung einer Straftat zu schützen, sollte der Steuerberater die von ihm gegebenen Hinweise deutlich dokumentieren.
2. Er sollte seine Arbeitsergebnisse regelmäßig an den Mandanten weiterreichen und kurze schriftliche Hinweise auf den möglichen Handlungsbedarf geben.
3. Durch diese Dokumentation wird in der Folgezeit nur schwerlich behauptet werden können, der Berater habe sich im Hinblick auf eine Insolvenzverschleppung mit dem Mandanten solidarisiert und sich damit der Beihilfe zu dessen Insolvenzdelikt strafbar gemacht.

### Handlungsempfehlung (Sicherung des Vergütungsanspruchs)

1. Um das Risiko eines Verlusts von Forderungen zu minimieren, sollte der Steuerberater in jedem Fall darauf achten, mit dem Mandantenunternehmen (nur) eine angemessene Vergütung zu vereinbaren.
2. Bereits zu Beginn des Mandatsverhältnisses sollte zur Sicherung des Vergütungsanspruchs die Bestellung einer Sicherheit aus dem Schuldnervermögen in Betracht gezogen werden. Diese ist immer dann insolvenzfest, wenn sie vor Eintritt einer Unternehmenskrise zeitgleich mit der Vergütungsvereinbarung bestellt wird und bei Bestellung der Sicherheit keine objektive Zahlungsunfähigkeit vorliegt.
3. Zugleich sollte der Steuerberater gemeinsam mit dem Mandanten sicherstellen, dass die Zahlung der vereinbarten Vergütung kurzfristig, mit Blick auf die einschlägige Rechtsprechung zu den Bargeschäften am besten spätestens innerhalb von zwei Wochen nach erbrachter Beratungsleistung, erfolgt. Außerdem sollte der Steuerberater für seine Leistungen in der Krise selbst einen angemessenen Vorschuss verlangen, der die Kriterien der Unmittelbarkeit für ein Bargeschäft erfüllt und damit nicht im Wege der kongruenten Deckung anfechtbar ist. Insbesondere bei erheblichen Rückständen bei der Zahlung der Vergütung sollte zunächst Wert darauf gelegt werden, dass die Bezahlung der laufenden Leistungen im Wege des Vorschusses erfolgt.
4. Ein mögliches Vorbringen des Insolvenzverwalters, der Steuerberater habe als sog. nahestehende Person Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit und damit einen entsprechenden Wissensvorsprung erlangt, kann der Berater entkräften, indem er darlegt, dass der vormalige Informationsfluss tatsächlich versiegt oder aber länger als ein Vierteljahr stockte und damit bezüglich des Wissens ein Aktualitätsverlust eingetreten sei. Daneben kann er die Vermutung des Wissensvorsprungs dadurch widerlegen, dass er nachweist, dass ihm einzelne wesentliche Schlüsselinformationen tatsächlich unbekannt geblieben sind. Zu Beweis Zwecken sollte der Steuerberater den Mandatsverlauf insoweit stets sorgfältig dokumentieren.









Deutscher Steuerberaterverband e.V.  
Littenstraße 10 · 10179 Berlin  
Telefon: 030 27876-2 · Telefax: 030 27876-799  
[dstv.berlin@dstv.de](mailto:dstv.berlin@dstv.de) · [www.dstv.de](http://www.dstv.de)

---